

ungarischen Juden konnten gerettet werden. Allerdings, so Laqueur, blieben Hunderttausende Juden in Ungarn zurück. Kastner wiederum begleitete den Zug in die Schweiz und hielt kurze Zeit später als Vertreter der jüdischen Rettungskommission den Kontakt mit den »Naziführern« am Leben, um auch die restlichen ungarischen Juden »von der Vernichtung loszukaufen«. Indes:

Er verhandelt nunmehr vor allem mit Kurt Becher, Standartenführer der SS, der kurz vor dem Ende des Dritten Reiches Sonderbeauftragter für alle Konzentrationslager wird. Von Becher wird er nach Wien gebracht, besucht Bergen-Belsen und Theresienstadt. Becher erhält Millionen für seine Bemühungen. Im März 1945 kommt Kastner nach Berlin, um sich mit Himmler zu treffen; er befürchtet ein letztes Blutbad vor dem Einmarsch der Alliierten. Im Lager der Naziführer herrscht Panik, aber aus dem Treffen mit Himmler wird nichts.

Durch die Aktivitäten zum Beispiel von Kastner konnte insgesamt 1 685 ungarischen Juden das Leben gerettet werden. Gleichwohl lagen am Ende des Zweiten Weltkrieges, »in einem Europa voller Trümmer«, so das abschließende Urteil von Laqueur in diesem Zusammenhang, unter diesen Trümmern »ein Drittel des jüdischen Volkes begraben«. ²⁵⁴

1.9 Die NS-Experten des *Monat*: Hugh R. Trevor-Roper und Walther Hofer

In diesem Abschnitt geht es um die beschreibende Darstellung der zentralen Veröffentlichungen des englischen Historikers Hugh R. Trevor-Roper und des Schweizer Historikers Walther Hofer zur Geschichte des ›Dritten Reiches‹ im *Monat*. Im Zeitraum von Oktober 1948 bis April 1960 veröffentlichten die beiden zahlreiche Beiträge zu diesem zeitgeschichtlichen Thema. Auf der Grundlage der insgesamt neun Beiträge von Trevor-Roper und der fünf Beiträge von Hofer soll gezeigt werden, welches Bild die beiden Experten vom Nationalsozialismus gezeichnet haben, über welche Themen zum Gegenstand ›Drittes Reich‹ die beiden Autoren schrieben und wo der sozusagen historisch-analytische Fokus von Trevor-Roper und Hofer lag. Da es aus Raumgründen unmöglich ist, auf jede einzelne Veröffentlichung der beiden Autoren näher einzugehen, liegt bei der folgenden beschreibenden Darstellung der Beiträge die Entscheidung zugrunde, den inhaltlichen Scheinwerfer auf drei Veröffentlichungen bei Trevor-Roper sowie auf einen, nämlich den im Grunde genommen zentralen Beitrag, von Hofer (*Der »völkische Rechtsstaat«*. *Zur nationalsozialistischen Rechtspolitik*) zu richten, weil sich aus ihnen wesentliche historische und analytische Erkenntnisse zum ›Dritten Reich‹ gewinnen lassen.

Hierbei wird folgendermaßen vorgegangen: Zuerst erfolgt die beschreibende Darstellung der zentralen Gesichtspunkte aus den Beiträgen von Trevor-Roper, die für das Kapitel Analyse des Nationalsozialismus im *Monat* von inhaltlicher Bedeutung sind. Danach erfolgt die beschreibende Darstellung des genannten Beitrages von Hofer. Wie in den einleitenden Worten zu diesem Kapitel angemerkt wurde, geht es auch hier in erster Linie darum, zu zeigen, was die beiden Experten zum Nationalsozialis-

254 Ebd., S. 555.

mus geschrieben haben. Daraus folgt auch in diesem Fall, dass in diesem Abschnitt auf eine Kommentierung und Analyse der einzelnen Beiträge verzichtet wird, um das empirisch-inhaltliche Material von Trevor-Roper und Hofer in den Vordergrund zu stellen. Ziel ist es, das Material der beiden Autoren des *Monat* von allein »sprechen« zu lassen, denn es wird beabsichtigt, eine möglichst objektive Darstellung zu gewährleisten. Die Beiträge der beiden NS-Experten, die aus Raumgründen nicht ausdrücklich herangezogen werden – da sie keine substantiellen Aussagen und Erkenntnisse zum nationalsozialistischen Herrschaftssystem enthalten –, werden nur benannt. Eine Kommentierung der Veröffentlichungen von Trevor-Roper und Hofer erfolgt in den Kapiteln IV.1.10 sowie 11, in denen der Versuch unternommen wird, ein zusammenfassendes Bild der Analyse des Nationalsozialismus im *Monat* zu zeichnen.

Folgende Beiträge zum Thema Nationalsozialismus veröffentlichte Trevor-Roper in dem angegebenen Zeitraum im *Monat* – hier in der chronologischen Reihenfolge ihrer Veröffentlichung:

1. Mussolini und Ciano. Aufklärung und neue Mythenbildung durch Cianos Tagebücher (Oktober 1949).²⁵⁵
2. Die Generäle verteidigen sich (November 1949).²⁵⁶
3. Rommels Rolle als Verschwörer (Februar 1950).²⁵⁷
4. Der rätselhafte Abwehr-Chef (Juni 1950).²⁵⁸
5. Hitlers letzte Tage. Wege und Umwege historischer Quellenforschung (November 1950).²⁵⁹
6. Hitler und Franco. Warum nahm Spanien nicht am Kriege teil? (September 1953).²⁶⁰
7. Martin Bormann (Mai 1954).²⁶¹

255 Hugh R. Trevor-Roper, Mussolini und Ciano. Aufklärung und neue Mythenbildung durch Cianos Tagebücher, in: *Der Monat* 2 (1949), H. 13, S. 40–48; dieser Beitrag wird vom Verfasser dieser Arbeit deshalb unter die Kategorie Nationalsozialismus subsumiert, weil Trevor-Roper neben seinen naheliegenden Ausführungen zum italienischen Faschismus – explizit und implizit – auch den Nationalsozialismus unter Hitler thematisierte. Mit folgenden einführenden Worten wurde der Autor dem Leser des *Monat* von der Zeitschriftenredaktion anlässlich seiner ersten Veröffentlichung vorgestellt: »Der junge englische Historiker H. R. TREVOR-ROPER, Fellow des Christ Church College in Oxford, hat seine glänzende methodische Schulung in den Dienst der Erforschung der zeitgenössischen Geschichte gestellt. Sein Buch »The Last Days of Hitler« ist das berühmteste Ergebnis seiner Ausbeute. [...]« (Ebd., S. 40)

256 Ders., Die Generäle verteidigen sich, in: *Der Monat* 2 (1949), H. 14, S. 210–213 (Sammelrezension).

257 Ders., Rommels Rolle als Verschwörer, in: *Der Monat* 2 (1950), H. 17, S. 548–550 (Rezension).

258 Ders., Der rätselhafte Abwehr-Chef, in: *Der Monat* 2 (1950), H. 21, S. 317–323 (Rezension).

259 Ders., Hitlers letzte Tage. Wege und Umwege historischer Quellenforschung, in: *Der Monat* 3 (1950), H. 26, S. 126–138.

260 Ders., Hitler und Franco. Warum nahm Spanien nicht am Kriege teil?, in: *Der Monat* 5 (1953), H. 60, S. 625–634; dieser Beitrag wird von mir deshalb unter die Kategorie »Nationalsozialismus« subsumiert, weil Trevor-Roper neben seinen Ausführungen zu Franco bzw. zum spanischen Herrschaftsregime unter Franco – explizit und implizit – auch den Nationalsozialismus unter Hitler thematisierte.

261 Ders., Martin Bormann, in: *Der Monat* 6 (1954), H. 68, S. 168–176.

8. Lügen um Hitlers Leiche. Moskau und das Ende der Reichskanzlei (Mai 1956).²⁶²
9. Himmlers Leibarzt (November 1956).²⁶³

Folgende Beiträge zum Thema Nationalsozialismus veröffentlichte Hofer in dem angegebenen Zeitraum im *Monat* – hier in der chronologischen Reihenfolge ihrer Veröffentlichung:

1. Geschichte und Ethik. Friedrich Meinecke als politischer Denker (Dezember 1952).²⁶⁴
2. Geschichtsschreibung im Vakuum (Juli 1953).²⁶⁵
3. Der 20. Juli. Über einige Neuerscheinungen (Juli 1954).²⁶⁶
4. Der mißbrauchte Ranke. »Konservative Revolution« in der deutschen Geschichtsschreibung? (September 1955).²⁶⁷
5. Der »völkische Rechtsstaat«. Zur nationalsozialistischen Rechtspolitik (Februar 1959).²⁶⁸

Der englische Historiker Hugh R. Trevor-Roper

Angesichts der Tatsache, dass die inhaltlichen Kernaussagen der ersten Veröffentlichung von Trevor-Roper im *Monat* zum Nationalsozialismus bereits an anderer Stelle in der gebotenen Ausführlichkeit wiedergegeben wurden – die Rede ist von der Buchrezension *Die Generäle verteidigen sich* (H. 14) –, soll im Folgenden zuallererst auf

262 Ders., Lügen um Hitlers Leiche. Die Sowjets und die letzten Tage der Reichskanzlei, in: *Der Monat* 8 (1956), H. 92, S. 3–12.

263 Ders., Himmlers Leibarzt, in: *Der Monat* 9 (1956), H. 98, S. 69–77 (Rezension).

264 Walther Hofer, Geschichte und Ethik. Friedrich Meinecke als politischer Denker, in: *Der Monat* 5 (1952), H. 51, S. 248–260. Unter der Rubrik *Die Autoren des Monats* stand anlässlich der ersten Veröffentlichung von Hofer Folgendes seitens der Redaktion geschrieben: »Dr. Walther Hofer ist Dozent für Moderne Geschichte und Politische Wissenschaft an der Freien Universität und an der Hochschule für Politik Berlin, wohin er aus der Schweiz berufen wurde. Sein 1950 im Verlag Oldenbourg, München, veröffentlichtes Werk »Geschichtsschreibung und Weltanschauung« befaßt sich mit dem Geschichtsdenken Friedrich Meineckes. Ein neues Buch von ihm wird unter dem Titel »Die europäischen Mächte und der Ausbruch des zweiten Weltkrieges« demnächst als Publikation des »Instituts für Zeitgeschichte« erscheinen.« (Ebd., S. 344)

265 Ders., Geschichtsschreibung im Vakuum, in: *Der Monat* 5 (1953), H. 58, S. 413–416 (Rezension).

266 Ders., Der 20. Juli. Über einige Neuerscheinungen, in: *Der Monat* 6 (1954), H. 70, S. 401–404 (Sammelrezension). Zum Autor stand in diesem H. geschrieben: »Von Walther Hofer, dem Schweizer Historiker an der Freien Universität Berlin, erschien kürzlich bei der Deutschen Verlagsanstalt Stuttgart »Die Entfesselung des Zweiten Weltkrieges«, eine auf gründlichem Aktenstudium fußende Publikation, die in dem Rahmen der Veröffentlichungen des Münchener »Institutes für Zeitgeschichte« gehört.« (Ebd., S. 413)

267 Ders., Der mißbrauchte Ranke. »Konservative Revolution« in der deutschen Geschichtsschreibung?, in: *Der Monat* 7 (1955), H. 84, S. 542–547; dieser Beitrag wird vom Verfasser dieser Arbeit deshalb unter die Kategorie Nationalsozialismus subsumiert, weil Hofer – explizit und implizit – die NS-Diktatur thematisierte sowie u. a. ausdrücklich die fehlende Thematisierung der nationalsozialistischen Judenvernichtung zum Beispiel bei Hermann Rauschning feststellte und kritisierte.

268 Ders., Der »völkische Rechtsstaat«. Zur nationalsozialistischen Rechtspolitik, in: *Der Monat* 11 (1959), H. 125, S. 46–58.

den Artikel *Der rätselhafte Abwehr-Chef* eingegangen werden; und zwar unter der angesprochenen Voraussetzung, dass in der Rezension des Buches *Canaris, Patriot und Weltbürger* von Karl Heinz Abshagen wertvolle Informationen für das trevor-ropersche Analysebild des nationalsozialistischen Herrschaftsregimes vorliegt. Aus den angesprochenen Raumgründen kann indes nicht auf biografische, politische und ideologische Details bezüglich Wilhelm Canaris eingegangen werden.

»Die Herrschaft Hitlers in Deutschland«, so begann Trevor-Roper seine Rezension, »war nach außen hin anfänglich konservativer Natur. Sie endete nach zwölf Jahren unauffälliger innerer Umstellungen als jakobinische Diktatur.« Und weiter:

Sie begann mit einem Geheimpakt zwischen Hitler und dem Generalstab, der durch die Liquidierung des linken Flügels der NSDAP und durch Hitlers legale und praktische Machtergreifung gekrönt wurde; sie endete mit einer Verschwörung der Aristokraten und Generale, an der sich selbst die furchtsamsten Gemüter beteiligten, um in einem letzten Versuch das Ungeheuer zu ermorden, dem sie einst zur Macht verholfen hatten. Dieser inneren Wandlung des nationalsozialistischen Regimes mußte sich das Leben eines jeden verantwortungsbewußten Deutschen anpassen; dabei waren das Tempo, die Stadien und die Methoden dieser Anpassung an das Regime bei jedem einzelnen verschieden, und es gibt keine einfache Formel, die für alle gültig sein könnte; aber ohne ein Verständnis dieses inneren Wandels im System wären die Biografien aller verantwortungsbewußten Deutschen in dieser Zeit gleich unverständlich.²⁶⁹

Vor dem Hintergrund des »echten Konservativen«, nämlich von Canaris, der »neun Jahre lang Chef der Abwehr des deutschen Geheimdienstes war« und nach Auffassung von Trevor-Roper durchaus eine einflussreiche Stellung in Hitlers »Machtsystem« innehatte (S. 317), beleuchtete er insbesondere die Rolle von Canaris in der »Rebellion der Konservativen« aus dem Jahre 1944. In diesem Zusammenhang schrieb Trevor-Roper unter anderem:

Denn in den Jahren nach 1935 enthüllte der Nationalsozialismus den Konservativen sein wahres Gesicht: es waren die Jahre »der Politisierung des Heeres«, die Jahre, in denen die NSDAP immer mehr nach links steuerte, die Jahre der Kriegsplanung und einer ehrgeizigen Außenpolitik. Für diese Politik brauchte Hitler einen Geheimdienst, der diesen Zielen entsprach und wirksam, angriffslustig und weltumspannend war.²⁷⁰

Und hinsichtlich des Geheimdienstes im Allgemeinen und des nationalsozialistischen Geheimdienstes im Besonderen kam er zu der Auffassung, dass – entgegen einer »weitverbreiteten Ansicht« – ein Geheimdienst grundsätzlich keineswegs eine »geheimnisvolle und mit übernatürlichen Mitteln arbeitende Organisation« sei. Die sogenannten Erfolge einer solchen Organisation haben gemeinhin insbesondere ihren Grund in einer effektiven »Routinearbeit«. Und weiter hieß es an dieser Stelle:

Sie wissen auch, daß der Chef einer solchen Organisation nicht ein Meisterspion, sondern ein Bürokrat ist. Ein Geheimdienst stellt eher eine Bürokratie dar und ist somit

269 Hugh R. Trevor-Roper, *Der rätselhafte Abwehr-Chef*, in: *Der Monat* 2 (1950), H. 21, S. 317.

270 Ebd., S. 318.

auch den Gebräuchen und Unsicherheiten dieser nicht makellosen Organisationsform unterworfen. Desungeachtet waren die Nationalsozialisten mehr für die dramatische Form des Geheimdienstes eingenommen, schon weil die Politiker des Dritten Reiches zum größten Teil ungebildete Leute waren. Sie haben wahrscheinlich mehr Unsinn der verschiedensten Art geglaubt als je eine andere herrschende Schicht in der Geschichte des Abendlandes – einschließlich der bigottesten Päpste und der fanatischsten Bolschewiken. Ebenso scheinen sie unermüdliche Leser von Abenteuererzählungen, besonders über den britischen *Secret Service* gewesen zu sein. [...]. Diese Ansichten bestimmten Hitler, als Mittel zur Welteroberung einen Geheimdienst aufzubauen, der diesen seltsamen Vorstellungen vom britischen *Secret Service* entsprach. Um das zu erreichen, stellte er Canaris unbegrenzte Geldmittel zur Verfügung und erwartete entsprechende Ergebnisse von ihm.²⁷¹

In einem anderen Abschnitt seines Beitrages *Der rätselhafte Abwehr-Chef* kam Trevor-Roper mittels einer quasi totalitarismustheoretischen Perspektive – im Kern war es nämlich dem Autor darum zu tun, die qualitativen ideologisch-politischen Differenzen zwischen Franco und Hitler hervorzuheben²⁷² – in Bezug auf den »Führer« des Nationalsozialismus unter anderem zu folgender Einschätzung: »Hitler dagegen wollte die letzten Spuren der alten Gesellschaftsschichten beseitigen, deren Werkzeug er einst gewesen zu sein schien. Stattdessen wollte er im Herzen des industrialisierten Europa die Diktatur des deutschen Proletariats errichten.«²⁷³

Naheliegenderweise bezogen sich die wesentlichen Ausführungen von Trevor-Roper in seiner Rezension auf die Rolle von Canaris im Nationalsozialismus. Und in diesem Kontext thematisierte der Autor auch die Funktion des von ihm als »Spionagechef« bezeichneten Canaris im NS-Herrschaftsapparat. Vor dem Hintergrund seiner Ansicht, dass der »Chef eines Geheimdienstes« kein »Meisterspion sein soll[te]«, sondern »ein Bürokrat«, schrieb er:

und als Bürokrat war Canaris nicht fähig, sein Büro zu organisieren oder gar entfernte Plätze zu kontrollieren, wo leicht Untergebene von zweifelhafter Loyalität einträglichen Versuchungen nachgaben. »Wie viele Deutsche«, gibt Abshagen zu, »hatte er nicht die Gabe, Verantwortung zu delegieren. Er zentralisierte alle Entscheidungen bei sich selber, was die auf seinen Schultern ruhende Last fast über das menschliche Tragbare steigerte [...].«

Die Folgen waren unvermeidlich. Nicht nur die Bürde seines Amtes war nach menschlichen Begriffen unerträglich für ihn: während Canaris fieberhaft von Hauptstadt zu Hauptstadt flog oder in spanischen Domen untertauchte, um sich von seiner Melancholie zu befreien, oder unlösbare Rätsel in seinem Kopfe wälzte, verlor die Abwehr je-

271 Ebd., S. 319.

272 Genau hieß es in diesem Kontext: »Franco vertritt im Grunde seines Herzens konservative Ziele. An sich besteht eine oberflächliche Parallelität zwischen Hitler und Franco: ihr Stil ist ähnlich – sie bedienen sich derselben politischen Ausdrucksweise; ihre Methoden sind ähnlich – beide operierten mit Gewalt, Verfolgungen und Konzentrationslagern. Ihre Endziele aber waren entgegengesetzt. Franco wollte mit diesen Methoden eine überall sonst schon ausgestorbene Gesellschaftsform erhalten: hinter Gebirgen und Meeren isoliert sollte in einer Art europäischen Tibets die Feudalherrschaft der Großgrundbesitzer und der Kirche unwandelbar erhalten bleiben.« (Ebd., S. 319 f.)

273 Ebd., S. 320.

den Zusammenhang und jede Disziplin. Schon unter ihren eigenen Angehörigen hatte sich das Schlagwort von der »Canaris-Familien-GmbH« gebildet, und in der Partei wurde sie, lange bevor man sie des Verrats verdächtigt hatte, der Unfähigkeit bezichtigt. Ende 1942 [...] war es nur noch eine Frage der Zeit, wann Himmlers Konkurrenzorganisation an ihre Stelle treten würde.²⁷⁴

An anderer Stelle ging Trevor-Roper ein weiteres Mal auf den »Geheimdienst« des Nationalsozialismus ein, der vom ihm ausdrücklich als »Hitlersystem« (S. 321) apostrophiert wurde. Im letzten Teil seiner Veröffentlichung, wo er auf die Auflösung der »Abwehr« unter der Führung von Canaris einging – und zwar aufgrund der »erwiesene[n] Unfähigkeit« bereits einen Monat vor dem »Anschlag des 20. Juli« –, hieß es:

Hitlers Hoffnungen, daß Canaris einen gigantischen, allgegenwärtigen, unfehlbaren Geheimdienst ins Leben rufen würde (seiner Vorstellung vom englischen *Secret Service* entsprechend), waren nicht erfüllt worden, und jetzt gab es einen neuen Bewerber für diese Aufgabe: auch Walter Schellenberg hatte seine Spionageromane und glaubte infolgedessen ebenso an die geheimnisvollen Methoden des *Secret Service*; am 15. Mai 1944 erhielt er im Kursalon von Salzburg von dem inzwischen in Deutschland allmächtig gewordenen Himmler den Auftrag, einen neuen »totalen« Geheimdienst aufzustellen. Die neue Organisation war nicht erfolgreicher als die alte: aber vielleicht war Schellenberg einfach unfähig, nicht nur die Lösung, sondern überhaupt die Aufgabe zu erkennen.²⁷⁵

Zum Abschluss seiner Rezension des Buches *Canaris, Patriot und Weltbürger* kam Trevor-Roper auf die Verhaftung von Canaris nach dem Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 zu sprechen, die wegen dessen Kontakte zum deutschen Widerstand erfolgte, obwohl er »nicht aktiv an der Verschwörung beteiligt« war. Trevor-Roper war der Meinung, dass Canaris selbst bei einer nicht feststellbaren gewissermaßen indirekten Beteiligung am »20. Juli« mit physischen Konsequenzen hätte rechnen müssen. Denn: »Er hätte dennoch für seine Gedanken büßen müssen, und man kann sich nur schwer vorstellen, daß das große, nur wenige verschonende Gemetzel – Hitlers Rache an den oberen Gesellschaftsschichten – ihn ausgenommen hätte.«²⁷⁶

Nach der Veröffentlichung *Der rätselhafte Abwehr-Chef* erschien wenige Monate danach im *Monat* der Beitrag *Hitlers letzte Tage. Wege und Umwege historischer Quellenforschung* von Trevor-Roper – der indes keine substanziellen Erkenntnisse in Bezug auf die Analyse des NS-Herrschaftssystems enthielt und mithin für dieses Kapitel keine Bedeutung besitzt.²⁷⁷ Ganz im Gegensatz zu dem knapp vier Jahre danach, d. h. im

274 Ebd., S. 321.

275 Ebd., S. 322.

276 Ebd. Wilhelm Canaris wurde nach siebenmonatiger Gefangenschaft in Flossenbürg (im Konzentrationslager) »aus seiner Zelle geholt und in aller Stille beseitigt« (auf Befehl Hitlers wurde er am 9. April 1945 ebendort hingerichtet).

277 In den einleitenden Worten der Zeitschriftenredaktion hieß es auf S. 126 zu dem Beitrag: Hugh R. Trevor-Roper, *Hitlers letzte Tage. Wege und Umwege historischer Quellenforschung*, in: *Der Monat* 3 (1950), H. 26, S. 126–138: »Aus der unübersehbaren Fülle der Literatur über Glück und Ende der NS-Machthaber ragt das Buch des englischen Historikers H. R. Trevor-Roper »The Last Days of Hitler« [...] dank der Exaktheit und Sachlichkeit seiner Darstellung hervor. Das Werk ist gleichsam der

Mai 1954, abgedruckten Beitrag *Martin Bormann*,²⁷⁸ der hier in den wesentlichen Passagen, also in den Punkten, in denen der beschreibende und analytische Blick auf das nationalsozialistische Herrschaftssystem gerichtet wurde, wiedergegeben wird. Daraus folgt auch in diesem Fall, dass ausschließlich Trevor-Roper das »Wort hat« und folglich auch hier das empirische Material von »allein sprechen« soll.

Neben dem Briefwechsel Bormanns mit seiner Frau aus den letzten Jahren des Zweiten Weltkrieges und seinen persönlich veröffentlichten Büchern *Hitlers letzte Tage* sowie *Hitlers Table-Talk* (London 1953) diente für Trevor-Roper folgende (Forschungs-) Literatur zum Nationalsozialismus – sowie ein Zeitungsartikel – als wissenschaftliches und historisches Grundlagenmaterial für seinen Beitrag. Es handelt sich um folgende Bücher und Zeitungsartikel, die in dieser Reihenfolge im Text vom englischen Historiker herangezogen wurden:

1. Rudolf Semmler, Goebbels – the man next to Hitler, London 1947.
2. Louis P. Lochner, Goebbels' Tagebücher, Zürich o. J.
3. Wilfred von Oven, Mit Goebbels bis zum Ende, Buenos Aires 1950.
4. A. Zoller, Hitler Privat, Düsseldorf 1949.
5. Von Hassell, Vom Anderen Deutschland, Zürich 1946.
6. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. Februar 1951.
7. J. Tiburtius(-Bericht), in: Der Bund vom 17. Februar 1953.
8. Hitlers Table-Talk, London 1953/Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier ..., herausgegeben von Henry Picker, Bonn 1951.²⁷⁹

»Martin Bormann, »Hitlers Mephisto«, sein »anderes Ich«, sein »böser Geist«, wie er auch genannt wurde, »die braune Eminenz« hinter des Führers Thron«, so lauteten die ersten Zeilen von Trevor-Roper, »war der mächtigste, der am wenigsten bekannte und der geheimnisvollste aller Naziführer.« Und weiter schrieb er:

Mit Vorbedacht vermied er jegliche Publizität, er verschmähte Orden und öffentliche Auszeichnungen, und das deutsche Volk hat ihn kaum je zu Gesicht bekommen. Wenn Bormann auch die Äußerlichkeiten mied, so liebte er doch die Realität der Macht. In

gedruckte Niederschlag eines besonderen Forschungsauftrages, den der damals dem englischen Geheimdienst zugeteilte junge Fellow des Oxforder Christ Church College unmittelbar nach Kriegsende erhalten hatte. Es behandelt eine winzige Zeitspanne und einen fast noch enger umgrenzten Schauplatz: die zehn Tage von Hitlers 56. Geburtstag bis zu seinem mutmaßlichen Tode, so wie sie sich zwischen den dicken Zementmauern des »Führer«-Bunkers im Garten der Berliner Reichskanzlei abgespielt haben. Die zweite und erweiterte Auflage des Buches, [...] enthält die hier abgedruckten Seiten als Teil eines Vorwortes, in dem der Autor Probleme der zeitgeschichtlichen Forschung behandelt, am Beispiel der praktischen Fälle, die im Rahmen seiner an das Kriminalistische grenzenden Untersuchung auftauchten.«

- 278 Hugh R. Trevor-Roper, Martin Bormann, in: Der Monat 6 (1954), H. 68, S. 168–176. Anlass der Veröffentlichung war die Veröffentlichung der Briefe Martin Bormanns mit seiner Frau aus den letzten Kriegsjahren. Dazu hieß es in der Anm. 1 auf S. 168: »Eine vollständige Ausgabe dieser Briefe ist soeben in englischer Sprache (herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von H. R. Trevor-Roper) im Verlag Weidenfeld & Nicolson, London, erschienen.«
- 279 Sämtliche Angaben zu den einzelnen Büchern und dem Zeitungsartikel erfolgen hier ausschließlich nach den Informationen im Beitrag von Trevor-Roper.

den letzten Jahren Hitlers herrschte er, nach Aussage seiner Sekretärin, unangefochten über den gesamten Hof. Alle Persönlichkeiten in Hitlers Umgebung waren seine Kreaturen, er errichtete um den Führer »eine wahre Chinesische Mauer«, die nur mit seiner Gunst zu durchbrechen war, »er hatte absolute Kontrolle über das ganze Räderwerk des Reichs«.²⁸⁰

Vor dem Hintergrund seiner Biografie skizzierte Trevor-Roper dann im Einzelnen die sozusagen politische Karriere des am 17. Juni 1900 geborenen Bormanns, der im Alter von 20 Jahren in eine »antisemitische Organisation« eintrat, mit 25 Jahren Mitglied der NSDAP wurde und Trevor-Roper zufolge sich hier mittels des Bekleidens unterschiedlicher Verwaltungsposten »bald unentbehrlich« machte. »Er wurde«, so der Autor:

als 1933 die Partei an die Macht kam, zum Reichsleiter, General der SS und Stabsleiter beim Stellvertreter des Führers und Leiter der Parteikanzlei, Rudolf Heß, ernannt. Inzwischen hatte er sich auch persönlich bei Hitler unentbehrlich gemacht. Er erbaute und verwaltete den Berghof, Hitlers »chalet« in Berchtesgaden, das bis zuletzt im Grundbuch auf seinen Namen eingetragen blieb, er erledigte die finanziellen Angelegenheiten und kaufte Bilder für die Privatsammlung Hitlers. Auf dieser doppelten Basis, auf seiner bürokratischen Schlüsselstellung in der Partei und seiner persönlichen Unentbehrlichkeit beim Führer, sollte er bald seine ungeheure Autorität aufbauen.²⁸¹

Obwohl Bormann allgemein als »hinterhältiger Intrigant unbeliebt« war, gelang ihm nach der nichtoffiziellen und genehmigten Flugreise seines Vorgesetzten Rudolf Heß im Mai 1941 nach Schottland der »Aufstieg in die herrschende Oligarchie des Reichs«. Infolge des freigewordenen Postens und der Tatsache, dass »Bormann seit langem die Funktionen seines Chefs ausgeübt hatte«, stand für Trevor-Roper »seine Nachfolge eigentlich außer Frage«. Gleichwohl wurde sie keineswegs begrüßt. Insbesondere Göring hegte Misstrauen gegen Bormann und »warnte Hitler eindringlich vor einer Beförderung Bormanns, aber seine Warnung wurde überhört, und gekränkt und voller Argwohn erfuhr er dann später – nicht von Hitler, sondern aus einer Morgenzeitung – von der Beförderung Bormanns auf den heißbegehrten Posten«. Indes stand für Trevor-Roper andererseits auch fest, dass Bormann Göring hasste. Denn er

haßte seinen prahlerischen Lebensstil, seine unbürokratischen Methoden und seine anmaßenden Ansprüche auf die Nachfolge, und schließlich gelang es ihm, Göring mit sehr typischen Methoden auszuschalten: eine bestimmte Wendung, die er einem Telegramm gab, ein Tropfen Gift seines Meisters Ohr, einige zeitlich gut gewählte Anspielungen – und Hitler befahl, seinen einstigen Paladin ins Gefängnis zu werfen. Da solche Anordnungen auf dem Dienstwege durch die Hände Bormanns liefen, war er imstande, den Urteilsspruch noch zu verschärfen und Göring in seines Meisters Namen – wenngleich vergeblich – zum Tode zu verurteilen.²⁸²

280 Hugh R. Trevor-Roper, Martin Bormann, in: *Der Monat* 6 (1954), H. 68, S. 168.

281 Ebd., S. 168 f.

282 Ebd., S. 169.

»Von 1941 bis zum Ende des Krieges«, schrieb Trevor-Roper zu Beginn des nächsten Abschnitts seines Beitrages, »konnte Bormann seine Stellung in der Umgebung Hitlers ständig ausbauen.« Und:

Seine Verbündeten wechselten, seine Feinde aber ließen sich stets im voraus bestimmen: es waren alle diejenigen, deren Einfluß jemals dem seinen hätte gleichkommen können und deren Macht für ihn eine Bedrohung darstellte. Im April 1943, kurz vor Beginn der vorliegenden Korrespondenz, wurde seine Position durch seine Ernennung zum persönlichen Sekretär des Führers noch befestigt. Zu diesem Zeitpunkt hielt er es für notwendig, dem gleichzeitigen Aufstieg zweier Rivalen entgegenzutreten.

»Der eine«, so seine Feststellung, »war sein alter ›Freund‹ Heinrich Himmler, der im Sommer 1943 als Minister des Innern eine gefährliche Macht erlangte.« Hier handelte Bormann sofort, und nach einigen Zusammenstößen zog sich ›Onkel Heinrich‹ geschlagen zurück. »Der zweite Gegner«, schrieb Trevor-Roper weiter,

war noch gefährlicher, da auch er ein enger Vertrauter Hitlers war: Joseph Goebbels [...]. Um den Einfluß Goebbels' einzudämmen, schloß Bormann mit zwei leicht zu lenkenden, aber in wichtigen Positionen befindlichen Funktionären ein Bündnis: mit Lammers, dem Chef der Reichskanzlei, und mit Keitel, dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.²⁸³

Nach Ansicht von Trevor-Roper bestand trotz alledem in den letzten Monaten des Zweiten Weltkrieges zwischen Bormann und Goebbels so eine Art von Waffenstillstand. Denn ein »neuer Feind«, so der Autor, »war auf der Bildfläche erschienen, ebenfalls ein persönlicher Freund des Führers: Albert Speer«. Dessen kometenhafter Aufstieg in den letzten Kriegsjahren, oder anders gesagt: die »Speer-Revolution«, war nach seinem Urteil »in der Tat ein böses Vorzeichen, das die Hofpolitik völlig veränderte«. Als Begründung für diesen rasanten Aufstieg an die Schaltstellen der staatlichen Macht unter der Führung Hitlers, die die nationalsozialistische »Hofpolitik« radikal veränderte, führte Trevor-Roper Folgendes aus:

Der Aufstieg Speers beruhte auf seiner technischen Unentbehrlichkeit: nur Speer allein, so schien es, konnte die deutsche Industrie ankurbeln, um der wachsenden Übermacht der Alliierten zu begegnen. Die Folge war, daß er nach jeder deutschen Niederlage seinem Ministerium immer neue Abteilungen angliederte, bis die gesamte Wirtschaftsplanung und die gesamte Kriegsproduktion in seinen Händen waren. Kein Wunder, daß Bormann um seine Stellung fürchtete – kein Wunder, daß er in der Umgebung des Führers nach neuen Verbündeten suchte, und kein Wunder, daß er voll Zorn zusah, wie Dr. Brandt, der Agent Speers, offensichtlich das Vertrauen Hitlers gewann. »Brand – Speer – Saur«, erklärte er – Saur war der Stellvertreter Speers –, »bilden einen richtigen Lobeverein, einer lobt den anderen hoch!« Brandt habe einen Ehrgeiz, »der ihn fast zerreiße. Kannst Du Dir denken, wie widerwärtig mir Brandt ist!«

283 Ebd.

»Um dieser Kombination zu begegnen, verbündete sich Bormann«, konstatierte Trevor-Roper,

mit zwei von Hitlers engsten Ratgebern, mit Hermann Fegelein, dem Verbindungsoffizier Himmlers beim Führerhauptquartier, der die Schwester Eva Brauns geheiratet hatte, und mit Wilhelm Burgdorf, dem Adjutanten Hitlers. »Bormann, Fegelein und Burgdorf«, sagt ein Beobachter, bildeten nun »einen geschlossenen Kreis um Hitler, und es war für einen Außenstehenden kaum möglich, ihn zu durchbrechen.« [...] Ihren Höhepunkt erreichte diese Auseinandersetzung durch den Streit um Morells »Antigas«-Pillen. Heilten sie den Führer von seinen Magenkrämpfen, wie Morell vorgab, oder ruinierten sie langsam seine Gesundheit, wie Brandt und Hasselbach unter lauten Protesten behaupteten? Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung verstand es Bormann, sich als Schiedsrichter entscheidend einzuschalten. Er verschaffte sich die Pillen und übergab sie einem befreundeten Chemiker zur Analyse, der sie als völlig harmlos bezeichnete. Von diesem Augenblick an war Brandts Schicksal besiegelt [...].²⁸⁴

Damit war, wie der Autor schrieb, Brandts Schicksal besiegelt, denn die frühere Sympathie Hitlers für ihn war in einen »abgrundtiefen Haß« umgeschlagen. Daraus folgte, dass Hitler dem Glauben anhing, dass Brandt ihn umbringen wollte. Dies hatte wiederum zur Folge, so die Feststellung Trevor-Ropers:

daß der in Ungnade gefallene Chirurg zum Tode verurteilt wurde, wenn auch das Urteil nicht mehr vollstreckt werden konnte. Speer selbst bewahrte seine persönliche Stellung beim Führer, aber seine Ratschläge wurden von nun an nicht mehr befolgt, und in den letzten Tagen, als Hitler mit Goebbels und Bormann allein war, wurde er stillschweigend seiner Ämter enthoben. Bormann aber behielt seine Stellung als »Braune Eminenz« bis zum Ende bei.²⁸⁵

Im nächsten Abschnitt seiner Veröffentlichung beleuchtete Trevor-Roper ausdrücklich die Rolle von Bormann im NS-Herrschaftsregime, das von ihm als »Führerstaat« apostrophiert wurde, und vertrat angesichts des oben skizzierten Sachverhalts in einer ersten – man könnte sagen – analytischen (Zwischen-)Zusammenfassung folgende Ansicht:

Das waren die Methoden, mit denen Martin Bormann seine Rivalen in Schach hielt. Wie aber gelang es ihm, seine eigene zentrale Position zu bewahren und auszubauen? Er erreichte dies einmal durch seine fachlichen Kompetenzen als Leiter der Parteikanzlei, was ihm innerhalb des Reiches die nötige Macht verlieh, zum anderen durch seine persönliche Unentbehrlichkeit als Sekretär des Führers, was ihn zum eigentlichen Herrscher über die nächste Umgebung Hitlers machte.

Als Leiter der Parteikanzlei beherrschte Bormann den gesamten Parteiapparat innerhalb Deutschlands. Alle Hebel der Partei waren in seinen Händen, alle Gauleiter wurden durch ihn und auf seinen Befehl hin ernannt, alle Karrieren innerhalb der Partei und demzufolge fast alle Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Regierung waren von

284 Ebd., S. 170 f.

285 Ebd., S. 171.

seiner Gunst abhängig oder konnten von ihr abhängig gemacht werden. Die Macht, die ihm eine solche Stellung im Lande verschaffte, war naturgemäß sehr groß; sie kann mit der Macht verglichen werden, die Stalin in den letzten Tagen Lenins ausübte. So lange Bormann, sich der persönlichen Gunst Hitlers erfreute – denn wenn auch kein anderer ihn abzusetzen vermochte, so konnte doch Hitler ihn jederzeit seines Amtes entheben –, war seine Position unangreifbar. Es ist schwer zu sagen, wie Bormann seine Macht nutzte, da die Arbeit eines Bürokraten kaum zu umreißen ist. Sie besteht aus ständiger Wachsamkeit, ständigem Eingreifen, ständiger Ausübung von Disziplin und Gönnerschaft, um die Zuverlässigkeit und wirksame Arbeit seines großen Apparates zu gewährleisten.²⁸⁶

Vor dem Hintergrund der deutschen Regimekrise nach dem Attentat auf Hitler am 20. Juli musste – trotz der zweifellosen Bedeutung – die Arbeit von Bormann in den Augen von Trevor-Roper »naturgemäß recht undramatisch verlaufen«. Er war der Ansicht, dass man möglicherweise nur in einer Hinsicht in Bezug auf Bormanns Arbeit sagen konnte, dass sie »entscheidenden persönlichen Einfluß verriet, und zwar auf dem Gebiet der Religion«. Und in diesem Zusammenhang stellte der Autor fest:

Daß der Nationalsozialismus von Grund auf antireligiös war, ist heute ein Gemeinplatz, und Hitlers grelle und vulgäre Anklagen gegen das Christentum sind jetzt wohl bekannt. Bormann aber überbot ihn noch in seinem fanatischen Haß gegen die Kirchen, und sobald er als Leiter der Parteikanzlei im Sattel saß, setzte er diesen Haß unverzüglich in die Tat um. Bereits im Juli 1941 bemerkte Ulrich von Hassell, daß »die Partei (Bormann) bei uns den Kampf gegen die Kirchen immer mehr verschärft«.

Und weiter schrieb Trevor-Roper angesichts der »Kirchenfrage« der NSDAP bzw. der im Parteiprogramm formulierten Gegnerschaft gegenüber dem Christentum sowie speziell angesichts der Rivalität zwischen Goebbels und Bormann in dieser Frage: »Bormann jedoch war beharrlich. Ab 1943 (wenn nicht schon früher) behielt er sich ausdrücklich alle Entscheidungen in Kirchenfragen vor, und die vorliegenden Briefe an seine Frau geben häufig Zeugnis von ihrem gemeinsamen Fanatismus.«²⁸⁷

Auf der Grundlage seiner bisherigen Ausführungen unternahm Trevor-Roper im nächsten Abschnitt seines Beitrages einen zweiten Versuch, ausdrücklich die Rolle von

286 Ebd., S. 171 f. An diesem Punkt schrieb Trevor-Roper mit (zeitlichem) Blick auf die Schlussphase des Zweiten Weltkrieges wie folgt weiter: »Nur selten wird eine solche Laufbahn durch ein außergewöhnliches Ereignis Farbe gewinnen, und dann nur in einer Zeit einer plötzlichen Krise. Eine solche Krise war das Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944. Damals hatten die Militärbefehlshaber aller deutschen Wehrkreise von den Widerstandskämpfern den Befehl erhalten, die örtlichen Gauleiter festzunehmen und somit den Widerstand der Partei zu paralysieren. Bormanns Reaktion tritt in der plötzlichen Flut von Instruktionen zutage, die er an alle Gauleiter schickte und von denen er Abschriften zur Information an seine Frau sandte. Schrill und ungebildet im Ausdruck gleichen sie den Telegrammen, die er in den letzten Tagen aus dem Führerbunker verschickte. Durch ihren heftigen und hysterischen Ton offenbaren sie den Charakter eines Mannes, der plötzliches Improvisieren nicht gewohnt ist, eines Routiniers, der leicht aus der Fassung gerät, wenn ein Verhängnis droht und promptes und unverzügliches Handeln erforderlich ist. In diesem Punkte, fällt ein Vergleich mit Goebbels, dessen selbstsichere Haltung als Gauleiter von Berlin bei dieser Gelegenheit für die Rettung des Regimes entscheidend war, sehr ungünstig für ihn aus.« (Ebd., S. 172)

287 Ebd.

Bormann im Nationalsozialismus zu klären, zu umreißen, oder anders gesagt, analytisch zu bestimmen. Für ihn stand fest, dass Bormann über die Partei in Deutschland herrschte, aber letztlich hing alles von »seiner Stellung bei Hofe ab«. Und in diesem Zusammenhang führte er in einer längeren Passage Folgendes aus:

Wäre Hitler Bormanns überdrüssig geworden und hätte er ihn abgesetzt, würde ihm seine Herrschaft über die Partei nichts genützt haben. Er war ein Bürokrat und herrschte nur durch sein Amt. Er hatte keine private Armee, keine öffentliche Resonanz, keine wirklichen Freunde am Hof – nur ein Mensch wurde je als sein Freund bezeichnet, Hermann Fegelein. Und Fegelein wurde zum Schluß, mit dem stillschweigenden Einverständnis Bormanns, auf eine bloße Verdächtigung hin ohne viel Federlesens im Garten der Reichskanzlei erschossen. »Ein paar kritische Worte Hitlers«, bemerkte Speer, »und alle Feinde Bormanns wären ihm an die Gurgel gefahren.« Aber Tatsache ist, daß Hitler Bormanns nie überdrüssig wurde und daß er diese wenigen kritischen Worte nie äußerte. Als mustergültiger Sekretär war Bormann stets zur Hand und stand nie im Wege. Er nahm Hitler einen großen Teil seiner Last an Verantwortung ab, interpretierte seinen Willen und führte seine Befehle mit unwandelbarer, unaufdringlicher und ergebener Treue aus. Er versuchte nicht, Hitler zu beeinflussen, denn er wußte, daß »von der Einflußnahme auf den Führer, von der so oft gefaselt wird, keine Rede sein kann«.

Und Trevor-Roper fuhr wie folgt fort:

Daß seine Ergebenheit absolut ehrlich war, scheint aus seinen Briefen klar hervorzugehen, und angesichts dieser Tatsache ist es schwer, den auf der Aussage eines Angeklagten im sogenannten »Wilhelmstraßen-Prozeß« in Nürnberg beruhenden Behauptungen Glauben zu schenken, daß Bormann Hitler während des Krieges verraten habe und in den Dienst der Sowjetunion getreten sei. Selbst in seinen Briefen, den privatesten, intimsten und deshalb, wie es scheint, ehrlichsten Äußerungen, ist der Führer immer »wirklich der größte Mensch, den wir kennen, nicht nur der größte Deutsche«.²⁸⁸

Nach dem Dafürhalten Trevor-Ropers konnte eine »solche Treue« selbstredend nicht unerwidert bleiben, denn Hitler wusste, dass er sich auf Bormann »verlassen konnte, und da er ihn«, so der Autor, »als fähigen Organisator, als unermüdlichen Arbeiter und zuverlässigen Interpreten kannte, gab er sich mehr und mehr in seine Hände«. Und weiter hieß es an dieser Stelle: »Bereits 1941 hatte Hitler eingestanden, daß er »völlig die Übersicht über die Organisationen der Partei verloren« habe – er hatte sie Bormann übertragen. Im Jahre 1943 übergab ihm Hitler auch sein Privatsekretariat.«²⁸⁹

288 Ebd., S. 173. Trevor-Roper zitiert folgende Eintragung aus den »Bormann-Briefen«: »Wunderbar die Haltung des Führers trotz der augenblicklichen tollen Schwierigkeiten in Ost und Süd, alles hängt ab von seiner Qualität und seinem unerschütterlichen Willen [...]. Wir müssen unendlich glücklich sein, daß wir den Führer haben, denn zu einem guten Teil beruht unser unbändiger Glaube auf einen guten Ausgang dieses Krieges auf seinem Da-Sein.« (Ebd.)

289 Ebd.

Vor diesem Hintergrund ging Trevor-Roper auf eine Schilderung von einer der Sekretärinnen ein, die anschaulich die hohe Wertschätzung Hitlers für Bormann zum Ausdruck brachte,²⁹⁰ um daran anschließend den »Führer« selbst zu Worte kommen zu lassen, nämlich als er schrieb:

»Bormanns Vorträge sind«, wie Hitler einmal sagte, »präzise ausgearbeitet, daß ich nur ja oder nein sagen brauche. Mit ihm erledige ich in zehn Minuten einen Haufen Akten, für den ich mit anderen Herren Stunden brauchen würde. Wenn ich ihm sage: Erinnern Sie mich in einem halben Jahr an diese oder jene Sache, dann kann ich sicher sein, daß dies auch wirklich geschieht.« Und wie gründlich und tüchtig dieses »Arbeitstier« war: »Ich weiß, daß Bormann brutal ist«, sagte Hitler, Beschwerden über Bormanns Methoden mit einer Handbewegung erledigend. »Aber was er anfaßt, hat Hand und Fuß, und ich kann mich unbedingt und absolut darauf verlassen, daß meine Befehle sofort und über alle Hindernisse hinweg durch Bormann zur Ausführung kommen.«²⁹¹

»Das also war der Autor und der Empfänger jener privaten Briefe«, führte Trevor-Roper hierzu aus, »die jetzt veröffentlicht werden. Der andere Briefpartner war seine Frau Gerda Bormann, die selbst – wie Bormann ihr gegenüber oft betonte – einwandfreier nationalsozialistischer Herkunft war.« Und in diesem Zusammenhang erklärte er – nachdem er unter anderem einige biografische Angaben zu Gerda Bormann gemachte hatte:

Gerda Bormann war, als Tochter und Ehefrau zweier NS-Reichsleiter, eine zuverlässige und blind ergebene Nazianhängerin – wie viele Frauen, die sich einem religiösen Glauben ergeben, tat sie es mit einer so erschreckenden Gründlichkeit, daß es selbst den Priestern zu viel wurde. Die ganze Metaphysik und der Hokuspokus der nazistischen Glaubenslehre – Karl der Große und die Nibelungen, der Virus des Christentums und die Wagnerische Götterdämmerung – wurden völlig von ihr aufgesogen und oft, bis zur Ermüdung, wiedergekaut. Wie alle Verfechter der nationalsozialistischen Glaubenslehre hatte sie eine hohe Meinung von der Wichtigkeit der Geschichte, dieser neuen Königin der Wissenschaften, und recht unausgeglichene historische Theorien.²⁹²

In den Augen Trevor-Ropers war allerdings Gerda Bormann nicht nur eine »Theoretikerin des Nationalsozialismus«, sondern sie war darüber hinaus auch in der Praxis ein »lobenswertes Vorbild«. Denn nicht nur dass sie »pflichtgemäß zehn Kinder in die Welt setzte«, zeigte sie sich zudem auch vollkommen damit einverstanden, dass »ihr Mann sein Möglichstes tun sollte, noch mehr zu zeugen«. Und weiter schrieb der Autor unter anderem – angesichts der Tatsache, dass Bormann sie davon unterrichtete, die »M« verführt zu haben und sich geradezu »doppelt und unglaublich glücklich verheiratet«! fühlte –, dass sich Gerda Bormann die Frage stellte: »Und warum sollte sich ihr

290 Trevor-Roper schreibt, die Sekretärin zitierend: »Nach Hitlers Meinung war Reichsleiter Bormann der einzige seiner Mitarbeiter, der alle seine Anordnungen und Vorschläge in klare und vernünftige Formeln bringen konnte.« (Ebd.)

291 Ebd., S. 173 f.

292 Ebd., S. 174.

Mann nur doppelt verheiratet fühlen, warum sollte er es nicht sein? Warum sollte die Bigamie nicht legalisiert werden, »wie nach dem Dreißigjährigen Krieg?«²⁹³

Am Ende seines Beitrages skizzierte Trevor-Roper das »Schicksal« von Martin und Gerda Bormann vor dem Hintergrund des letzten Briefes des Ehepaares. In Betracht der Ereignisse der letzten Kriegsmonate in Hitlers Bunker, die er, wie der Autor ausdrücklich erwähnte, in dem »bekannten Buch« (*Hitlers letzte Tage. Wege und Umwege historischer Quellenforschung*) bereits geschildert hatte, stand für Trevor-Roper in diesem Zusammenhang zweifelsohne fest, dass man sich folgenden historischen Tatbestand vergegenwärtigen sollte:

Es genügt zu wissen, daß Bormann, wie auch Goebbels, bis zum Ende bei Hitler blieb und an allen seinen Entscheidungen teilnahm – daß er der Hochzeit Hitlers beiwohnte, daß er bei Abfassung von Hitlers Testament als Zeuge fungierte und zu seinem Vollstrecker bestellt wurde und daß er von Hitler zum Leiter der Parteikanzlei in der neuen Regierung ausersehen war, die er seinem Nachfolger testamentarisch zu übertragen suchte. Nach dem Tode Hitlers nahm Bormann an der heidnischen Totenfeier teil, und nachdem seine Bemühungen, als Überbringer der russischen Übergabebedingungen mit Dönitz in Plön Verbindung aufzunehmen, fehlgeschlagen waren, übernahm er den Befehl über die Reste von Hitlers Gefolge bei dem vergeblichen Versuch, die russischen Linien zu durchbrechen und in Richtung Westen aus Berlin zu entkommen. Eine Explosion an der Weidendammer Brücke, bei der er einigen Beobachtern zufolge den Tod gefunden haben soll, überlebte er. Es gelang ihm, sich Zivilkleidung zu beschaffen, und mit einer immer kleiner werdenden Gruppe setzte er seinen Fluchtversuch fort.²⁹⁴

Neben diesem zentralen Aufsatz informierte Trevor-Roper zudem in der Veröffentlichung *Himmlers Leibarzt* über einen weiteren entscheidenden Funktionär des »Führerstaates«. Unter der Rubrik »Hinweise« rezensierte er das 1952 erschienene Buch *Totenkopf und Treue* von Felix Kersten.²⁹⁵ Auch hier wird im Folgenden aus Raumgründen fast ausschließlich nur auf die Passagen eingegangen, die entweder wichtige Angaben hinsichtlich des hier interessierenden (Analyse-)Bildes des Nationalsozialismus im *Monat* enthielten oder sie vorherige Einschätzungen von Trevor-Roper ergänzten.

»Ein gewisser Felix Kersten war während des zweiten Weltkrieges der Leibarzt Heinrich Himmlers.« So lautete die erste Zeile von Trevor-Ropers Beitrag *Himmlers Leibarzt*. Nach der Schilderung biografischer Einzelheiten über Kersten – unter anderem mit dem Hinweis, dass dieser seit den 1920er-Jahren als Masseur einen bemerkenswerten beruflichen Erfolg in den Kreisen der »Aristokratie« und des »Geldadel[s]« in Deutschland erzielte – hieß es in den nach Einschätzung des englischen Historikers »außergewöhnlich[en]« Memoiren, dass Kersten überraschenderweise im März 1939 mit der Frage konfrontiert wurde, ob er bereit sei, Himmler zu untersuchen. Und Trevor-Roper schrieb hierzu:

293 Ebd., S. 175.

294 Ebd. Siehe zu den weiteren detaillierten Einzelheiten des – zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Trevor-Roper im Mai 1954 – für Tod erklärten bzw. für vermisst erklärten Martin Bormann sowie zu der »am 22. März 1946 an Darmkrebs« verstorbenen Gerda Bormann (ebd., S. 175 f.).

295 Hugh R. Trevor-Roper, *Himmlers Leibarzt*, in: *Der Monat* 9 (1956), H. 98, S. 69–77.

Kersten erklärte sich einverstanden. Bei der nun folgenden Untersuchung stellte er fest, daß Himmler an Darmkrämpfen litt, die große Schmerzen, manchmal sogar Bewußtlosigkeit hervorriefen. Während ihn die Ärzte bisher ohne jeden Erfolg mit Narkotika und Injektionen behandelt hatten, begann Kersten ihn jetzt zu massieren, und das Resultat war verblüffend: innerhalb von fünf Minuten hörten die Schmerzen auf. Himmler war von seinem neuen Arzt so begeistert, daß er ihn bat, sich seinem persönlichen Gefolge anzuschließen. Kersten lehnte jedoch ab. Der Krieg war noch nicht ausgebrochen, und noch konnte Himmler ihm nicht einfach befehlen. Daher mußte Himmler es zufrieden sein, sich von Kersten im Rahmen seiner regelmäßigen beruflichen Besuche in Deutschland behandeln zu lassen.

Und weiter schrieb er in diesem Zusammenhang:

Das war zumindest die Absicht Kerstens, aber es sollte anders kommen. Während seines nächsten Aufenthaltes in Berlin im Frühjahr 1940 brachen deutsche Truppen in Holland ein und verlegten ihm so den Rückzug. Die niederländische Königsfamilie floh nach England. Himmler konnte seine Forderung jetzt vor dem Hintergrund massiver Drohungen wiederholen. Angesichts der Alternative, sich entweder dem Wunsche Himmlers zu beugen oder ins KZ zu gehen, wählte Kersten die Freiheit. Er wurde der persönliche medizinische Ratgeber beim Großinquisitor des Dritten Reiches; der abenteuerlichste Teil seiner Laufbahn begann.²⁹⁶

In den Augen von Trevor-Roper musste angesichts der Erfahrung, in einer »freiheitlichen Gesellschaft« gelebt zu haben, die Position eines »Hofarztes« im Nationalsozialismus für Kersten »etwas Faszinierendes und Phantastisches« gehabt haben. Denn, so seine Feststellung:

Welche Macht wurde von Hitlers Ärzten ausgeübt, welch schwindelerregende Politik umgab sie, an welchen mörderischen Intrigen nahmen sie teil! Und am Hofe Himmlers lagen die Dinge kaum anders. Alle Tyrannen, in gefährlicher Höhe isoliert – besonders dann, wenn sie wie Himmler im Grunde ihres Wesens schwache Männer sind – brauchen Vertraute, die außerhalb der sie umgebenden politischen Rivalitäten zu stehen scheinen. [...] Hitler verließ sich auf Brandt und Morell (obgleich der letztere seine Gesundheit ruinierte), Himmler auf Gebhard und Kersten. [...] Kersten wurde sein allmächtiger Beichtvater, der nach Belieben über Wohlbefinden und Gewissen dieses unmenschlichen, aber zugleich auch naiven und leichtgläubigen Tyrannen gebieten konnte.²⁹⁷

In diesem Kontext fragte sich der Rezensent, wie Kersten ebendiese »ungeheuren Möglichkeiten« nutzte, und schrieb hierzu:

Die Tatsachen sind jetzt ausreichend belegt. Tausende von Holländern, Deutschen, Juden und viele andere verdanken es Kerstens Fürsprache, daß sie am Leben geblieben sind. Wer für Opfer des Regimes einen Aufschub zu erwirken suchte, merkte allmählich, wo der Hebel mit größter Aussicht auf Erfolg anzusetzen war. Die finnische Botschaft

²⁹⁶ Ebd., S. 69.

²⁹⁷ Ebd., S. 69f.

in Deutschland bediente sich Kerstens bei der Rettung dänischer und norwegischer Gefangener. Der jüdische Weltkongreß schreibt ihm die Rettung von 60 000 Juden zu. [...] Im Jahre 1941 wurde Himmler von Hitler beauftragt, alle »unversöhnlichen« Holländer nach Galizien und in die Ukraine zu deportieren. Glücklicherweise fühlte Himmler sich zu dieser Zeit sehr schlecht, so daß er mehr noch als bisher auf Kersten angewiesen war. Dieser überzeugte ihn, daß die mit der Ausführung einer so weitreichenden Aktion verbundene Beanspruchung seiner Kräfte fatale Auswirkungen haben könnte. Die Aktion wurde deshalb bis nach Kriegsende aufgeschoben. Himmler bedauerte später seine Schwäche und meinte, die Entscheidung des Führers sei richtig gewesen: wenn er ihre Ausführung aufgeschoben habe, so sei das allein seiner »angegriffenen Gesundheit und dem guten Dr. Kersten zuzuschreiben«²⁹⁸.

Nach Meinung von Trevor-Roper konnte diese sogenannte Lücke im »System des Terrors« dem »Gefolge Himmlers« zweifellos nicht verborgen bleiben. Beispielsweise zogen einzelne »etwas menschlichere SS-Führer« durchaus aus dieser Lücke ihren Nutzen. Über diese sogenannten etwas menschlicheren SS-Führer, die seiner Ansicht nach zwar den ihnen übertragenen Befehlen »ohne große Skrupel Folge leisteten«, meinte Trevor-Roper, dass sie kein ausdrückliches Bedürfnis hatten, »von sich aus Blut fließen zu lassen«. (S. 70) Zum Beispiel meinte er mit den »Nutznießern« den Sekretär von Himmler, Rudolf Brandt, und »sein Geheimdienstchef« Walter Schellenberg, die beide nach Angaben des Rezensenten Akten von Verurteilten in regelmäßigen zeitlichen Abständen an Kersten weitergaben, der »als einziger die Revision oder den Aufschub eines Urteils erreichen konnte« (ebd.). Indes:

Andere waren natürlich nicht so milde gesonnen – insbesondere der Chef des Sicherheitsdienstes, Ernst Kaltenbrunner. Dieser hätte Kersten liebend gerne liquidiert, doch war Kerstens Position bei Himmler selbst für ihn zu stark. Himmler hatte Kaltenbrunner einmal gewarnt: »Wenn Kersten einmal umgelegt wird, überlebst du ihn nicht um vierundzwanzig Stunden.« So blieb das Schlupfloch weiter offen: Himmler wußte wohl, was geschah, konnte sich jedoch dem Einfluß seines Arztes nicht entziehen. »Kersten rettet mit seiner Massage Menschen«, sagte er einmal, »mit jedem Griff einen.«²⁹⁹

In diesem Zusammenhang schrieb Trevor-Roper weiter, dass Kersten im Jahre 1943 Himmler, genauer: »Himmlers Willen«, vollständig in seiner Gewalt hatte, sodass für ihn Kersten gewissermaßen selbstständig entscheiden konnte, mit seiner Familie nach Schweden überzusiedeln. Seiner Meinung nach war Himmler damit alles andere als einverstanden, allerdings befand er sich, so der Autor, »nicht mehr in der Position, drohen zu können« (S. 71).

Nachdem der ehemalige Leibarzt von Himmler, Felix Kersten, im Laufe des Jahres 1943 seinen Wohnsitz nach Stockholm verlegt hatte, avancierte er später laut Trevor-Roper zum »Agenten der schwedischen Regierung«. Nachdem Kersten sieben schwedischen Geschäftsleuten das Leben rettete, die »in Warschau von den Deutschen

298 Ebd., S. 70.

299 Ebd., S. 70f.

festgenommen und der Spionage angeklagt worden waren«, ³⁰⁰ dehnte die schwedische Regierung, so der Autor, im Winter 1944/45, als sich die deutsche Niederlage im Zweiten Weltkrieg abzeichnete, die so bezeichnete Rettungsaktion auch auf die Angehörigen anderer Nationen aus. Trevor-Roper formulierte die seinerzeit voller Sorge gestellte Frage, was aller Voraussicht nach das »Schicksal« des von der Wehrmacht besetzten Skandinaviens, d. h. Dänemarks und Norwegens, sein würde. Und er schrieb dazu: »Hitler hatte den deutschen Armeen befohlen, überall bis zum letzten Atemzug zu kämpfen. Konnte Schweden, die einzige neutrale Macht in Skandinavien, tatenlos zusehen, wie seine Nachbarländer sinnlos zerstört wurden?« Und weiter fragte Trevor-Roper:

Was würde andererseits mit den Hunderttausenden von Gefangenen in den deutschen Konzentrationslagern geschehen? Hitler hatte Anweisung gegeben, bei Herannahen der alliierten Armeen alle Konzentrationslager zu sprengen und ihre Insassen umzubringen. Politische und humanitäre Erwägungen machten es unumgänglich, daß Schweden intervenierte, um weitere Zerstörungen und Massenmorde zu verhüten. An welcher Stelle aber sollte man ansetzen? Wo anders als beim Reichsführer und Innenminister? Hitler erteilte zwar die Befehle, Himmler aber führte sie aus.³⁰¹

Im weiteren Verlauf seines Beitrages kam Trevor-Roper nochmals in aller Kürze auf Himmler und dessen spezielle »Judenpolitik« in der Schlussphase des Zweiten Weltkrieges zu sprechen; und zwar vor dem Hintergrund der Rolle der schwedischen Regierung und dessen Außenminister Günther sowie von Kersten bei der Rettung von jüdischen Häftlingen aus verschiedenen europäischen Ländern, die in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern in Gefangenschaft waren. In diesem Zusammenhang schrieb er beispielsweise in seiner Rezension *Himmlers Leibarzt* anlässlich der »Vertragsverhandlungen« unter anderem zwischen Günther, Kersten, dem Vizepräsidenten des Schwedischen Roten Kreuzes, Graf Folke Bernadotte, und Himmler:

Nach seinem am 8. Dezember mit Himmler abgeschlossenen »Vertrag« hatte Kersten im Einvernehmen mit Günther weitere Abmachungen getroffen. Insbesondere hatte er der schwedischen Zweigstelle des Jüdischen Weltkongresses versprochen, wenn irgend möglich die Überführung von weiteren 3 500 jüdischen Häftlingen nach Schweden zu erwirken. Dem hatte Himmler dann auch zugestimmt, doch weigerte Bernadotte sich plötzlich (zu Himmlers Überraschung und Kerstens Bestürzung), irgendwelche nicht aus Skandinavien stammenden Gefangenen zu übernehmen. Nach einem Besuch Kerstens bei Günther in Stockholm konnten diese Schwierigkeiten schließlich überwunden werden, und am 21. April erreichten die Verhandlungen mit einem der merkwürdigs-

300 Unter anderem wurden die letzten drei Gefangenen im Dezember 1944 als – wie es hieß – »persönliches« Weihnachtsgeschenk« von Himmler freigelassen und durften daraufhin von Kersten mit nach Schweden genommen werden. In diesem Zusammenhang schrieb Trevor-Roper in einer Fußnote: »Das beste, weil nur zögernd abgegebene Zeugnis für Kerstens Rolle in dieser Angelegenheit findet sich in den Protokollen des Nürnberger Prozesses. Schellenberg versuchte damals die Rettung der sieben Schweden für sich in Anspruch zu nehmen. Bei der Zeugenvernehmung wurde jedoch klar (wie auch der Gerichtshof feststellte), daß ihre Rettung tatsächlich auf die Intervention des damals noch unbekannten Dr. Kersten zurückzuführen war.« (Ebd., S. 71)

301 Ebd.

ten Ereignisse des ganzen Krieges ihren Höhepunkt: In Kerstens Gutshaus Hartzwalde kam es zu geheimen Besprechungen zwischen Himmler, dem Erzverfolger der Juden, und einem Vertreter der Stockholmer Zweigstelle des Jüdischen Weltkongresses, den Kersten persönlich nach Deutschland begleitet hatte. Bei dieser Begegnung, die der jüdische Delegierte, Norbert Masur,

– so Trevor-Roper weiter –

ausführlich beschrieben hat, wurden die letzten Einzelheiten ausgehandelt; zwei Stunden später teilte Himmler Bernadotte mit, daß es den Juden freistehe, nach Schweden zu gehen. »Ich habe das meinem guten Dr. Kersten versprochen, und ich muß mein Versprechen halten, außerdem habe ich alle Einzelheiten mit Herrn Masur geklärt.« Bernadotte übernahm die Juden und wurde in Stockholm von einem Rabbi mit einer Ehrenurkunde bedacht.³⁰²

Der Schweizer Historiker Walther Hofer

Neben Trevor-Roper kristallisierte sich im Laufe der Jahre in der Zeitschrift *Der Monat* Walther Hofer mit seinen Veröffentlichungen zum zweiten NS-Experten, d. h. zum zweiten Experten zur Untersuchung des zeitgeschichtlichen Gegenstandes Nationalsozialismus, heraus. Nachdem von ihm 1950 das Buch *Geschichtsschreibung und Weltanschauung* erschienen war, habilitierte er zwei Jahre später an der Freien Universität Berlin bei Hans Herzfeld mit einer diplomatiegeschichtlichen Untersuchung über die »Entfesselung des Zweiten Weltkrieges«, mit der sich Hofer weithin einen Namen machte und die 1954 als erster Band in der Schriftenreihe des Münchner Institutes für Zeitgeschichte herausgegeben wurde. Hofer, der in den 1950er-Jahren Dozent für Moderne Geschichte und Politische Wissenschaft an der Freien Universität und an der Hochschule für Politik in Berlin war, veröffentlichte seinen zentralen Aufsatz zu den zwölf Jahren nationalsozialistischer Herrschaft – *Der »völkische Rechtsstaat«. Zur nationalsozialistischen Rechtspolitik* – in der Februarausgabe des Jahres 1959 (H. 125) der Zeitschrift *Der Monat*.³⁰³

Am Anfang seines umfangreichen, 13 Zeitschriftenseiten umfassenden Beitrages – dessen Inhalt auch hier ausschließlich mit Blick auf die zentralen historischen und analytischen Kernaussagen zum »Führerstaat« referiert wird – schrieb Hofer:

Bei der Analyse eines Herrschaftssystems, das in so hohem Maße auf der persönlichen Diktatur eines Mannes aufgebaut ist, kann man es nicht unterlassen, die Anschauungen dieses entscheidenden Mannes auf den verschiedenen Gebieten kennenzulernen.

302 Ebd., S. 72 f.

303 Walther Hofer, *Der »völkische Rechtsstaat«. Zur nationalsozialistischen Rechtspolitik*, in: *Der Monat* 11 (1959), H. 125, S. 46–58. Der Beitrag wurde mit folgenden Worten der Redaktion eingeleitet und vorgestellt: »Der nebenstehende Aufsatz bildet ein Kapitel in des Verfassers »Deutscher Geschichte von 1933 bis 1945« im »Handbuch für deutsche Geschichte«, herausgegeben von Prof. Leo Just, Akademische Verlagsgesellschaft Atheneion, Konstanz. Die erste Lieferung dieses Werkes wird in Bälde erscheinen. Wir hätten uns zu keinem geeigneteren Zeitpunkt für diesen Vorabdruck denken können als den gegenwärtigen, an dem die jüngsten Ereignisse innerhalb der deutschen Justiz in Erinnerung rufen, daß ein Teil der deutschen Richterschaft offenbar nicht unbeeinflusst durch die Jahre jenes »Rechtsstaates« hindurchgegangen ist.« (Ebd., S. 46)

So wollen wir anfangs die Rechtsauffassung Hitlers, wenigstens in ihren Grundzügen, darzustellen versuchen. Daß Hitler ein Verächter des Rechts war, ist nicht verwunderlich. Ein Mann von solcher Machtbesessenheit konnte keine Grenzen anerkennen, die das Recht der Macht und damit auch der Willkür und der Gewalt setzt. Jegliches Empfinden für den Eigenwert und die Eigengesetzlichkeit des Rechts ging ihm vollkommen ab. [...] Juristen mußten auf dem Schindanger begraben werden usw. Das *Schwarze Korps*, die Zeitschrift der SS, nannte die Juristen einmal »Kloaken-Tierchen«. Über diese Verachtung von Recht und Richtertum und von »jeder rechtsstaatlichen Rechts- und Staatsordnung« durch Hitler beklagte sich selbst sein langjähriger »Rechtsrechtsführer« Hans Frank, der sich in den späten Jahren des Regimes sogar gezwungen sah, den Kampf zugunsten des Juristenstandes gegen die Radikalen innerhalb der Partei, zu denen, wie überall, auch hier Hitler selbst zählte, aufzunehmen.³⁰⁴

Unter Berufung auf Hans Frank war Hofer der Auffassung, dass der »unumschränkte Diktator« Hitler zu keinem Zeitpunkt »vom Eigenwert des Rechts und der unbedingten Beachtlichkeit irgendwelcher Rechtssätze« überzeugt werden konnte. Dem entsprach seiner Meinung auch vollkommen sein Herrschaftssystem. Denn, so konstatierte Hofer:

Wenn im Rechtsstaat die Macht da ihre Grenzen hat, wo das Recht beginnt, d. h. die Machtausübung durch das Recht beschränkt ist, so hatte das Recht im Staat Hitlers überall da ein Ende, wo die Macht waltete, d. h. die Rechtsausübung war durch die Macht beschränkt. Unter den Bedingungen des Willkürstaates, wie er sich immer ausgeprägter herausbildete, hieß das nichts weniger, als daß das Recht überhaupt in Frage gestellt war. Es fragt sich infolgedessen, ob das Herrschaftssystem des Nationalsozialismus überhaupt noch als eine Rechtsordnung *sui generis* angesprochen werden kann, etwa als »völkischer Rechtsstaat« mit »arteigenem Recht«. Denn der Willküreingriff des Führers und seiner unmittelbaren Willensvollstrecker fühlte sich nicht einmal an die selbst verkündete »neue Rechtsordnung« gebunden. So besteht die Rechtsordnung des Dritten Reiches eigentlich aus drei Schichten:

1. den überlieferten Normen der Rechtsstaatlichkeit im demokratischen Sinn;
2. den neuen nationalsozialistischen Rechtsgrundsätzen und
3. den aus der ungebundenen Machtvollkommenheit der herrschenden Partei fließenden reinen Maßnahmen, die sich auch an die verkündeten nationalsozialistischen Rechtsgrundsätze nicht zu halten brauchten, wenn selbstverständlich auch deren Übereinstimmung durch die Identität von Führerwillen und nationalsozialistischer Weltanschauung postuliert wurde.³⁰⁵

Angesichts der »Verschwommenheit der nationalsozialistischen Ideologie« war Hofer unter anderem der Auffassung, dass Hitler über rudimentäre Ansätze einer Rechtstheorie in seiner »Kampfschrift« nicht hinausgekommen war. Seiner Ansicht nach schwärmte Hitler von einer »natürlichen Rechtsordnung« und von »gesundem Volksempfinden«, die das antiquierte »Juristenrecht« ablösen sollte, damit hinfort in Deutschland ein »deutsches Gemeinrecht« Gültigkeit hat. Für ihn war es angesichts

304 Ebd.

305 Ebd., S. 46 f.

der damaligen geistigen Situation der Zeit kennzeichnend, dass sich »genügend Rechtslehrer und Richter« fanden, darunter berühmte Namen der damaligen Zeit, die diese Stichworte aufnahmen und daraus eine neue »völkische« oder »nationalsozialistische« Rechtslehre entwickelten« (S. 47). Für ihn folgte daraus, dass auf der Grundlage eines »anti-rationalistischen Standpunkt[es]« allen abstrakten und normativen Lehrsätzen und Begriffen eine Kampfansage erteilt wurde, will heißen: Sämtliche universellen bzw. alle allgemeinen Rechtsgrundsätze wurden radikal infrage gestellt. Fortan galt für den deutschen Staat eine eigene nationalsozialistische »Gerechtigkeit«, die in folgendem Satz von Carl Schmitt ihren Ausdruck fand, nämlich, dass »alles Recht das Recht eines bestimmten Volkes ist«. Und zu den hieraus folgenden Implikationen schrieb Hofer: »Es wurde damit ein nationales, von allen übernationalen Bindungen freies Recht postuliert. Dieses neue nationale Recht konnte nach den Erfordernissen der alleinherrschenden Partei und der allein maßgebenden Ideologie nur ein »völkisches Recht« sein im Sinne des nationalsozialistischen Rasse- und Volksbegriffes.«³⁰⁶

Es war Schmitt, so Hofer, der von der sogenannten Gespensterwelt von Allgemeinbegriffen, vom normativistischen Turmbau zu Babel sprach und der die Auffassung vertrat, dass dieser »abgerissen werden müsse«. Schmitt plädierte für ein »konkretes Ordnungsdenken« und prognostizierte, dass »wir« von einem »abstrakt-normativistischen Typus zu einem Typus konkreten Ordnungsdenkens« kommen werden. Hierzu schrieb er:

Schmitt bestimmt diese konkrete Ordnung selbst als »die Wirklichkeit der Volks- und Rassezugehörigkeit«. Es paßte vorzüglich zur antisemitischen Komponente der nationalsozialistischen Ideologie, daß »das jüdische Gastvolk« die Entwicklung des juristischen Denkens – immer nach Carl Schmitt – weiter in diese normativistische und abstrakte Richtung getrieben habe.³⁰⁷

Hofer zufolge wurde die »Austreibung des jüdischen Geistes« aus dem »deutschen Rechtsdenken« ausdrücklich Hans Frank verlangt. Auf einer Tagung der »Reichsgruppe Hochschullehrer des NS-Rechtswahrerbundes« über *Das Judentum in der Rechtswissenschaft* forderte dieser nämlich in einer Rede vom 3. Oktober 1936, dass es in der Zukunft unmöglich sein dürfe, dass »Juden im Namen des deutschen Rechts auftreten können«. Die deutsche Rechtswissenschaft, so Frank, sei »deutschen Männern vorbehalten, wobei das Wort »deutsch« im Sinne der Rassegesetzgebung des Dritten Reiches auszulegen sei«. Es bestünde kein Bedürfnis mehr für »Neuaufgaben deutsch geschriebener Rechtswerke jüdischer Autoren«. Außerdem sollten die Werke jüdischer Autoren aus den öffentlichen oder Studienzwecken dienenden Büchereien so weit es geht möglichst beseitigt werden und das Zitieren jüdischer Autoren in der deutschen Rechtswissenschaft unter anderem nur mit dem Hinweis auf die »typisch jüdische Mentalität« erfolgen. Für Hofer wurde hiermit allen Ernstes der Versuch unternom-

306 Ebd., S. 47. Hofer schrieb an dieser Stelle wie folgt weiter: »Die Grundlagen für das Recht der Volksgemeinschaft, der Familie und des Volksgenossen sind Rasse und Ehre, wobei diese beiden Grundbegriffe in unlöslichem Zusammenhang stehen. Diese weltanschauliche und geschichtlich-politische Überzeugung hat schon das Programm der NSDAP zum Ausdruck gebracht« (Wolfgang Siebert). Völkisches Recht stand so gegen übervölkisches, europäisch-abendländisches Recht, art-eigenes gegen artfremdes Rechtsdenken.« (Ebd.)

307 Ebd.

men, den so »bedeutenden Anteil des jüdischen Geistes an der deutschen Rechtsentwicklung auszumerzen« (S. 47f.).

Vor dem Hintergrund der politischen Forderung von nationalsozialistischen Juristen nach einer »konkrete[n] Rechtsordnung« (Schmitt) sowie der weltanschaulichen Position des Staatssekretärs im Reichsjustizministerium und späteren Präsidenten des Volksgerichtshofes, Roland Freisler,³⁰⁸ war für Hofer der »völkische Rechtsstaat ein »Staat der totalen Mobilmachung«. Für ihn folgte aus der Ablehnung der *Idées générales* der Sieg des Grundsatzes, wonach »Recht ist, was dem Volke nützt«. Hierbei stellte sich für Hofer primär die Frage, welche Instanz aber darüber bestimmt, was dem »Volke nützt« und was das »Volk für Recht empfindet.« Dazu Hofer:

Hier kommt man zum Kern der nationalsozialistischen Rechts- und Staatsauffassung. Zugrunde liegt die Behauptung, daß der Wille des Volkes identisch sei mit dem Willen des Führers, das Axiom, durch welches der totale Führerstaat sich gerechtfertigt und legitimiert sieht. Somit komme der »wahre Wille des Volkes« zum Ausdruck in den Worten und Taten des Führers und vor allem in der von ihm geschaffenen, aus den Tiefen der deutschen Volksseele geschöpften Weltanschauung – die infolgedessen ja oft auch einfach als »deutsche Weltanschauung« bezeichnet wurde. Die Worte und Taten des Führers haben auch die wichtigste Grundlage der Rechtsprechung zu bilden, da sie eben das »Volksempfinden« zum Ausdruck bringen. So lesen wir z. B. bei Freisler: [D]er Richter soll in erster Linie die autoritativen Willenskundgebungen des Führers und die im Parteiprogramm der NSDAP enthaltenen Grundforderungen als Ausdruck des gesunden Volksempfindens anschauen; tut er das, wird er nicht fehlgehen können.

»Hitler selbst«, so Hofer weiter,

hatte in seinem »Rechenschaftsbericht« über die Liquidierung der angeblichen SA-Revolution am 13.7.1934 vor dem Reichstag ausgerufen: »In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der deutschen Nation und damit des deutschen Volkes Oberster Gerichtsherr!« Göring, der zweite Hauptakteur des veranstalteten Blutbades, hatte sich schon am Tage zuvor in einer Rede vor den Generalstaatsanwälten und Oberstaatsanwälten zu dieser Frage geäußert. Umgeben von Himmler, Heydrich und Freisler, also den Männern, die, neben Hitler und Göring, wohl am meisten zum Zerfall des Rechts und des Rechtsstaates beigetragen haben, sagte er: »Wir kennen nicht den übertriebenen Satz, daß alles zusammenbrechen könne, wenn nur das Recht bleibt. Wir sehen das Recht nicht als etwas Primäres an, sondern das Primäre ist und bleibt das Volk [...]. Das Recht und der Wille des Führers sind eins.« Das Handeln der Staatsführung in den Tagen vom 30.6. bis 2.7.1934 sei »die höchste Verwirklichung des Rechtsbewußtseins des Volkes« gewesen. Keine Stelle könne das Recht zu irgendeiner Nachprüfung dieser Aktion für sich in Anspruch nehmen. [...] Keinem geringeren als Carl Schmitt blieb es

308 Hofer zitierte an dieser Stelle Freisler: »Rechtsstaat ist die organisierte Lebensform des Volkes, die alle völkische Lebenskraft zur Sicherung des Rechts des Volkes auf Leben nach innen und außen zusammenfaßt [...], hierzu taugt nur zusammengeballte Volkskraft, wie nur die geballte Ladung den frontbedrohenden Tank zu bändigen vermochte; dies organisierte Zum-Einsatz-Bringen der geballten Ladung der völkischen Kraft zum Schutz des Volkslebens ist unser Begriff vom Rechtsstaat.« (Ebd., S. 48)

vorbehalten die durch die höchsten nationalsozialistischen Führer zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung wissenschaftlich zu legitimieren.³⁰⁹

Vor diesem Hintergrund richtete Hofer den analytischen Scheinwerfer seines Aufsatzes *Der »völkische Rechtsstaat«* auf Frank. Denn seiner Meinung nach ging der »Parteibeauftragte für die Fragen des Rechts« und »Rechtsrechtsführer« nämlich ganz im oben angesprochenen Sinn »an seine Aufgabe« heran. Im Anschluss an seine Aufzählung von wichtigen politisch-biografischen Stationen von Frank vor der Machteroberung des Nationalsozialismus³¹⁰ erläuterte Hofer, dass dieser bereits im April 1933 zum »Reichsjustizkommissar« und am 19. Dezember 1934 zum »Reichsminister ohne Geschäftsbereich« ernannt wurde. Zudem war er Präsident der Akademie für deutsches Recht und Führer der Deutschen Rechtsfront sowie des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen.

Für Hofer war gerade die am 26. Juni 1933 ins Leben gerufene und in München beheimatete Akademie für Deutsches Recht, die am 11. Juli 1934 eine »Körperschaft des öffentlichen Rechts des Reiches« wurde, von zentraler Bedeutung. Ihre Aufgabe lautete, zum einen die Neugestaltung des »deutschen Rechtslebens« zu fördern und zum anderen das »Parteiprogramm« im gesamten Bereich des Rechts zu realisieren. Wenige Monate darauf, am 3. Oktober 1933, erklärte Frank im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung des Deutschen Juristentages unter anderem, dass die Aufgabe der »kommenden Zeit« nun die »Wiederherstellung von Rechtszuständen in Deutschland [sei], die der Seelenlage und den Lebensnotwendigkeiten der Nation entsprechen«. Die Marschrichtung wurde für Hofer durch den Satz angegeben: »Der Richter richtet nicht den Streit, er hat darüber zu wachen, daß das Gesamtleben der Nation gewahrt bleibt.«

Die »Fundamental-Rechtssätze des nationalsozialistischen Rechtsstaates«, so Hofer, brachte Frank in einer Rede vom 20. März 1934 zur Sprache. Hofer zufolge lauteten sie wie folgt:

1. Die Schaffung des Einheitsstaates;
2. die Rassegesetzgebung;
3. die Sterilisationsgesetzgebung;

309 Ebd. Hofer schrieb an dieser Stelle weiter: »In einem Aufsatz mit dem Titel ›Der Führer schützt das Recht‹ schrieb er, der wahre Führer sei immer auch Richter, aus dem Führertum fließe das Richtertum. Die Tat des Führers, d. h. der Mord vom 30. Juni, sei ›rechte Gerichtsbarkeit. Sie unterstehe nicht der Justiz, sondern sei selbst höchste Justiz.‹ Das Richtertum des Führers entspringt derselben Rechtsquelle, der alles Recht jeden Volkes entspringt. In der höchsten Not bewährt sich das höchste Recht und erscheint als der höchste Grad richterlich rächender Verwirklichung des Rechts. Alles Recht stammt aus dem Lebensrecht des Volkes [...].‹ Oder, um noch einen anderen maßgebenden Rechtslehrer dieser Zeit zu zitieren: ›Das nationalsozialistische Parteiprogramm ist die allgemein verbindliche Rechtsgrundlage unseres gesamtvölkischen Lebens, und keine richterliche Entscheidung darf sich zu einem seiner Punkte in Widerspruch setzen‹ (Wolfgang Siebert).« (Ebd., S. 49)

310 Hofer schrieb hierzu: »Dr. Hans Frank, geboren am 3.5.1900 in Karlsruhe, hatte 1918 noch am Krieg teilgenommen und war anschließend im Freikorps Epp und später in der Reichswehr tätig; 1927 wurde er Mitglied der Reichsleitung der NSDAP als Leiter der Rechtsabteilung; 1930 wurde er zum Mitglied des Reichstags gewählt. Nach der Gleichschaltung Bayerns wurde er bayerischer Staatsminister der Justiz.« (Ebd.)

4. die Erbhofgesetzgebung oder der Schutz des deutschen Bodens und des deutschen Bauern;
5. die Rechtsschaffung für die deutsche Arbeit und
6. die Schaffung des Einparteienstaates.

Nach Ansicht von Hofer konnte die »vollkommene Abhängigkeit der neuen Rechtsauffassung von der nationalsozialistischen Ideologie und Politik« nicht deutlicher zum Ausdruck kommen. Zwei Jahre danach, am 29. Januar 1936, nannte Frank in ähnlicher Weise die fünf »Rechtsordnungsaufgaben«:

1. das Blut des Volkes;
2. der Boden des Volkes;
3. die Ehre des Volkes;
4. die Wehrkraft des Volkes und
5. die Arbeit des Volkes.³¹¹

Für Hofer waren es ebendiese fünf Prinzipien, die fortan immer wieder in den »Verlautbarungen der Partei und den Abhandlungen der mehr oder weniger der nationalsozialistischen Weltanschauung hörigen Rechtslehrer« erschienen. Frank höchstselbst nannte sie am 20. August 1937 in einer Rede »völkische Substanzwerte«. Gewissermaßen Hand in Hand mit der »weltanschaulichen Umgestaltung«, so Hofer, ging auch in diesem Kontext die »Zentralisierung im Organisatorischen«. Denn: »Durch das »3. Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24.1.1935« wurde die »Verreichlichung« der Justiz festgelegt und durch den Staatsakt vom 2.4.1935 die Überleitung der Länderjustiz auf das Reich praktisch vollzogen.«³¹²

Am 7. Mai 1935 wurden in Deutschland die »Leitsätze zum nationalsozialistischen Strafrecht« verkündet, die die Grundlage für die »Neuschaffung des Strafgesetzbuches« bildeten. In dem dann am 28. Juni 1935 neu erlassenen »Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches« wurde auch auf den Begriff des »gesunden Volksempfindens« eingegangen. Hierzu schrieb Hofer:

Der Grundsatz »*crimen sine lege*« wurde durch die beabsichtigte Strafrechtsreform insofern in sein Gegenteil verkehrt, als jetzt nach dem Prinzip verfahren werden sollte »*nulum crimen sine poena*«. Es sollten also auch solche Taten bestraft werden, für die zwar keine gesetzliche Handhabe vorhanden war, die aber nach »gesundem Volksempfinden« eine Bestrafung erheischen. Das neue Strafrecht mußte somit vor allem eine Verschärfung der Strafmaße zur Folge haben [...] sowie eine Erweiterung der Bestimmung des Verbrechens, eine Gleichsetzung von versuchter und vollbrachter Straftat, eine Minderung der zulässigen Rechtsmittel und eine Beschleunigung der Strafverfahren und Exekutionen.³¹³

Für Hofer war in diesem Zusammenhang eine damalige Äußerung von Frank interessant, wonach die »Normen der Strafwürdigkeit eines Verbrechens« die NSDAP im

311 Zit. n. ebd.

312 Zit. n. ebd., S. 50.

313 Ebd.

Namen des deutschen Volkes gibt, und zwar als »die durch den Führer beauftragte Trägerin der Weltanschauung«. Für Hofer befasste sich mit dieser Grundidee der Strafrechtserneuerung auch der Reichsjustizminister Dr. Gürtner in einer Rede vom 18. Mai 1935. Darin lehnte dieser den Grundsatz *nulla poena sine lege* ab und ersetzte ihn durch den Begriff des »materiellen Unrechts«. Hofer zufolge befanden sich der Reichsjustizminister und die Parteiideologen auch in diesem Fall durchaus im Einklang mit Schmitt und einem großen Teil der deutschen Rechtsgelehrten, die den zitierten Grundsatz des römischen Rechts als »normativistisches Dogma« ablehnten, was danach zu unabsehbaren Konsequenzen für die Strafrechtstheorie und -praxis führen sollte. »Das Gesetz«, so Hofer, »ist nur noch eine Rechtserkenntnisquelle, die andere ist eben die nationalsozialistische Weltanschauung.«³¹⁴

Allerdings wurde das »neue Strafgesetzbuch« zu keinem Zeitpunkt geschaffen. Gleichwohl wurden schon frühzeitig durch ein Gesetz vom 24. April 1934 die beiden Begriffe »Hochverrat« sowie »Landesverrat« neu gefasst, »in dem geradezu ungeheuerlich anmutende Strafverschärfungen vorgesehen wurden«. Der Begriff »Hochverrat« wurde Hofer zufolge nicht nur für die Fälle angewandt, in denen der Tatbestand gewaltsamer Verfassungsänderung bewiesen werden konnte. »Auch ein Verdacht«, so Hofer,

genügte jetzt vollkommen zur Verurteilung. Jede gegnerische Haltung wurde dadurch zum Staatsverbrechen gestempelt, und jede Verfolgung Andersdenkender nahm immer mehr die Form einer Ketzerverfolgung, ihre Aburteilung diejenige einer Inquisition an – eine Inquisition allerdings, die in ihrer Raffiniertheit ebenso weit über das 16. Jahrhundert hinausgekommen war, wie die Technik des 20. Jahrhunderts jene Zeit überflügelt hatte. Durch die Bildung eines besonderen Gerichtshofes »zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverratssachen« wurden diese Bereiche dem Reichsgericht entzogen. Von den fünf Mitgliedern des Volksgerichtshofes brauchten nur zwei die Befähigung zum Richteramt zu haben. Alle Mitglieder sollte Hitler selbst ernennen. Gegen die Entscheidungen dieses Gerichtes war kein Rechtsmittel zulässig. Durch Gesetz vom 18.4.1936 wurde der Volksgerichtshof dann zum ordentlichen Gerichtshof im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes erklärt und gleichzeitig weiter ausgebaut.³¹⁵

Angesichts der nationalsozialistischen Vorstellung zum Beispiel von »Recht« und »Verbrechen«, wie es exemplarisch der Vizepräsident des Volksgerichtshofes, Karl Engert, zum Ausdruck brachte, als er die »Aufgaben dieses Gerichtes« zusammenfasste,³¹⁶ war

314 Ebd. Weiter hieß es: »Wenn aus dieser geschöpft wird, dann ist auch keine Rechtsunsicherheit die Folge, sondern vielmehr die Gewähr gegeben für eine einheitliche Rechtsanwendung. Bei den parteiamtlichen Bemühungen, ein auf die Bedürfnisse des nationalsozialistischen Systems zugeschnittenes Strafrecht zu schaffen, taten sich vor allem die beiden Strafrechtslehrer Georg Dahm und Friedrich Schaffstein hervor. Sie gehörten auch der »amtlichen Strafrechtskommission« an, welche vom Reichsjustizminister Ende 1933 berufen wurde und die Aufgabe erhielt, einen Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch auszuarbeiten. Dieser Kommission gehörte andererseits auch Gürtners persönlicher Referent, Hans von Dohnany, an, der ein scharfer Gegner des Regimes war und später in der deutschen Widerstandsbewegung gegen Hitler eine wichtige Rolle spielen sollte.«

315 Ebd., S. 50f.

316 Hofer zitierte hier – ohne zeitliche Angabe – den genannten Vizepräsident des Volksgerichtshofes, Karl Engert, der sagte: »Dieses Verbrechen (gemeint sind eben Hoch- und Landesverrat) sind rein

der NS-Experte des *Monat*, Walther Hofer, der Meinung, dass genau dies die »Verwirklichung des vom nationalsozialistischen ›Hofphilosophen‹ Ernst Kriek geforderten ›völkisch-politischen Richtertums« war. Und auch das bürgerliche Recht sollte, wie es zum Beispiel der Staatssekretär Schlegelberger im Jahre 1937 erklärte, vollkommen umgestaltet werden. Dazu Hofer:

In der Tat brachte der Nationalsozialismus das Ende des bürgerlichen Rechts im herkömmlichen Sinn. Wichtige Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches wurden aufgehoben, und das Gefühl für die Einheit des Privatrechts ging verloren. Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches verschwand auch zusehends aus den juristischen Vorlesungen der Universitäten, und die bisherigen Lehrbücher wurden weitgehend unbrauchbar. Wenn auch auf dem Gebiet von Handel und Gewerbe rechtsstaatliche Normen sich noch am längsten halten konnten, so ging doch auch über diesen Bereich eine Flut von Durchführungsverordnungen, Ausführungsvorschriften, Runderlassen, allgemeinen Weisungen usw. An die Stelle *einer* gesetzgebenden Gewalt trat nach der völligen Entmachtung des Reichstages eine Vielzahl mehr oder weniger selbständiger Gesetzgeber, wie einzelne Minister, Sonderbeauftragte, Generalbevollmächtigte, Leiter der Reichsvereinigungen und der angeschlossenen Verbände usw. Der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung wurde weitgehend verwischt. Die Zahl der befristeten und immer wieder verlängerten Gesetze nahm dauernd zu, so daß sich schließlich in dem völligen Durcheinander auch die Juristen kaum mehr durchzufinden vermochten.³¹⁷

Nach seinem Dafürhalten wurden die entscheidenden, »maßgebenden Leitsätze zum nationalsozialistischen Recht« am 14. Januar 1936 vom »Reichsrechtsführer« Hans Frank verkündet. Demnach sollten Richter nicht mehr als Hoheitsträger des Staates »über den Staatsbürger gesetzt« werden, sondern vielmehr als »Glieder in der lebendigen Gemeinschaft des deutschen Volkes« stehen. Denn die Aufgabe des Richters sei es nicht, »einer über der Volksgemeinschaft stehenden Rechtsordnung zur Anwendung zu verhelfen oder allgemeine Wertvorstellungen durchzusetzen, vielmehr hat er die konkrete völkische Gemeinschaftsordnung zu wahren, Schädlinge auszumerzen, gemeinschaftswidriges Verhalten zu ahnden und Streit unter Gemeinschaftsgliedern zu schlichten«. Und der zweite Leitsatz lautete: »Grundlage der Auslegung aller Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung, wie sie insbesondere in dem Parteiprogramm und den Äußerungen unseres Führers ihren Ausdruck findet.« Gegenüber Führerentscheidungen, seien sie in die Form eines Gesetzes oder einer Verordnung gekleidet, sollte dem Richter kein Prüfungsrecht zustehen. Auch an sonstige Entscheidungen des Führers sollte der Richter gebunden sein, »sofern in ihnen der Wille, Recht zu setzen, unzweideutig zum Ausdruck kommt«. Gesetzliche Bestimmungen aus der Zeit vor der nationalsozialistischen Revolution durften nicht mehr

politisch in dem Sinn, daß sie wie kein anderes Verbrechen das Schicksal von Volk und Staat nachteilig zu beeinflussen geeignet sind. Alles aber, was auf das Schicksal eines Volkes einwirken kann, muß als Politik im eigentlichen und besten Sinne des Wortes gewertet werden. Darum müssen wir auch von allen Richtern *dieses* Gerichtshofes und von allen Vertretern der Anklagebehörde verlangen, daß sie in erster Linie *Politiker* und dann *erst* Richter und nicht umgekehrt sind.« (Ebd., S. 51)

317 Ebd.

angewendet werden, »wenn ihre Anwendung dem heutigen gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde«. ³¹⁸

Nachdem Hofer bis dahin einen im Grunde genommen eher historisch-beschreibenden Blick auf das ›Dritte Reich‹ geworfen hatte, nahm er im Folgenden in seinem Beitrag *Der »völkische Rechtsstaat«* eine historisch-analytische Perspektive ein. Für ihn waren die nationalsozialistische Weltanschauung und der ›Führerwille‹ keinesfalls eine »Rechtsquelle« neben anderen geworden, sondern es wurde eindeutig ihre »unbedingte Priorität« postuliert. Dazu erklärte er:

Die Position, die damit erreicht war, kann gekennzeichnet werden mit dem Wort: Führerrecht bricht Gesetzesrecht. Der Staat der vollkommenen persönlichen Willkür ist rechtstheoretisch begründet. Es zeigt sich, daß der »völkische Rechtsstaat« der Staat des »Führerrechts« ist (Carl Schmitt sprach denn auch sicher ganz folgerichtig und vor allem ganz »konkret« vom »deutschen Rechtsstaat Adolf Hitlers«, um – wie er hinzufügte – »die Gefahr eines politischen Mißbrauchs« des Wortes »Rechtsstaat« auszuschließen). So radikal diese Leitsätze auch anmuten mögen, sie hinkten nicht nur beträchtlich hinter der tatsächlichen Entwicklung nach, sondern es hatten sich auch vorher schon Juristen gefunden, die die Frankschen Thesen bereits vorwegnahmen.

Und weiter:

So lesen wir etwa bei Friedrich Schaffstein in einer strafrechtswissenschaftlichen Schrift von 1934: »Im Verhältnis von Gesetzgeber und Recht ist der letztere der Geführte, und der Gedanke: Gesetz ist, was der Führer befiehlt, kennzeichnet nicht nur die Autorität des Führers, sondern auch die des Gesetzes im nationalsozialistischen Staat.« Praktisch gesehen war dieser Stand der Dinge spätestens mit den Morden vom 30. Juni 1934 schon erreicht. [...] Im Jahre 1942 schrieb dann Werner Weber »über die Verkündung von Führererlassen«, es könne kein Zweifel darüber bestehen, »daß für Führererlasse, die rechtssetzenden Inhalt haben, grundsätzlich nur die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in Betracht kommt«. Denn »das Gewicht und der Rang der unmittelbaren Rechtssetzung durch den Führer« ließe nur »die Bekanntgabe in der vornehmsten und feierlichsten Form, die das Verkündungswesen des Regimes kennt, als angemessen erscheinen«. Führererlasse heischten auch »ihrer Absicht nach und kraft der ihnen innewohnenden Autorität regelmäßig gleich mit ihrem Bekanntwerden Beachtung«. ³¹⁹

Mit diesen Ausführungen, so Hofer, stellte Weber allerdings nur noch nachträglich theoretisch fest, was in der nationalsozialistischen Praxis sozusagen zur Normalität geworden war. Ebenso hatten für Hofer auch schon vor der Verkündung der Leitsätze Franks massenhaft Gerichte in deren Sinn Urteile gefällt, »indem sie sich in ihrer Urteilsbegründung vor allem auf das Parteiprogramm der NSDAP, aber auch auf andere nationalsozialistische Grundsätze beriefen« (S. 52). Seiner Meinung nach war

318 Zit. n. ebd.: »Im letzten Punkt hieß es dann, im völligen Widerspruch zur tatsächlichen Lage, [...], daß der Richter unabhängig sein müsse und nicht an Weisungen gebunden sei. Einige Tage später behauptete Frank in einer Rede über die ›Grundlagen der nationalsozialistischen Rechtsauffassung‹, die Nationalsozialisten hätten ›die Unabhängigkeit des Richters, jene Krönung und Garantie der Rechtssicherheit und Rechtswahrheit, aufs stärkste verankert.«

319 Ebd., S. 51 f.

der »völkischen Rechtsanschauung« immanent, dass das »Volk, die Gemeinschaft, dem Einzelnen, der individuellen Persönlichkeit« notwendig voranging. »In Hitlers Tischgesprächen«, erklärte Hofer, fand sich das Wort, dass das »Recht nicht den Einzelnen dem Staat gegenüber sichern, sondern in erster Linie bewirken solle, daß Deutschland nicht zugrunde gehe«. In der konkreten Anwendung des »Führerwortes« fand sich, so Hofer, in einer Veröffentlichung des Reichssicherungshauptamtes (RSHA) über »Rechtssicherheit und Unabhängigkeit der Richter«, die indes aus dem Jahre 1942 stammte, dennoch längst vorhandene und praktizierte Auffassungen wiedergab, der Satz: »Der Einzelne findet sein Recht nach nationalsozialistischer Auffassung nicht mehr in einer isolierten Stellung gegenüber dem Staat, gegen die Gemeinschaft, sondern nur mit der Gemeinschaft und als Glied der Gemeinschaft seines Volkes.« Rechtssicherheit hieße, »daß der Einzelne als Glied der Gemeinschaft darauf vertrauen kann, daß unter allen Umständen Recht geschieht«. Die »Rechtssicherheit liberaler Prägung« wird ausdrücklich abgelehnt, da sie »einen Kampfbegriff gegen den Staat bedeutete«. Durch eine »falsch verstandene Rechtssicherheit« könne vielmehr die »Reichssicherheit« bedroht werden. Damit ist man bei dem Grundsatz angelangt: Rechtssicherheit ist Reichssicherheit.«³²⁰

Für Hofer begann die angesprochene Entwicklung indes unwiderruflich mit der Verordnung vom 28. Februar 1933, mit der die bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechte außer Kraft gesetzt wurden. Was man unter dieser »vorübergehenden« Maßnahme zu verstehen hatte, darüber gab das »parteiamtliche« Jahrbuch des deutschen Rechts« Auskunft:

Wenn auch, so heißt es da, eine andere Form der Verordnung, da sie auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung erlassen wurde, nicht angängig gewesen sei, so seien die Grundrechte doch für immer außer Kraft gesetzt worden. »Denn Grundrechte, die von staatlichen Eingriffen grundsätzlich unberührbare Freiheitsgebiete der Einzelnen schaffen, sind mit dem Totalitätsprinzip des nationalsozialistischen Staates nicht vereinbar. Schon damit war,

so der Verfasser,

die Unvereinbarkeit von rechtsstaatlichen Grundsätzen im liberalen und demokratischen Sinn mit dem totalitären Herrschaftssystem in aller Schärfe festgestellt. Auch in diesem Zusammenhang wird übrigens wieder behauptet, daß der Gedanke der richterlichen Unabhängigkeit und des Rechtsstaates »urdeutsch« seien.³²¹

In den Augen von Hofer führte die genannte Verordnung alsbald dazu, dass sie einerseits den »zivilen Ausnahmezustand« begründete und andererseits den politischen Sektor aus dem »Geltungsbereich der allgemeinen Rechtsordnung« ausklammerte. Indes: Entscheidend hierbei war für ihn die Tatsache, dass die NSDAP bzw. der »Führer« bestimmt, welches im konkreten Fall die Grenzen des politischen Sektors sind. Nach Einschätzung von Hofer lag es aber »in der dem totalen Staat immanenten Entwicklungstendenz«, dass das gesamte Leben »politisiert wird« und insofern prak-

320 Zit. n. ebd., S. 52.

321 Ebd.

tisch »jede Sache zu einer politischen Angelegenheit gemacht werden kann« (S. 52 f.). Für Hofer war es Schmitt, der den Standpunkt vertrat, dass selbst die Entscheidung darüber, ob ein Sachgebiet oder eine Angelegenheit unpolitisch sei, »eine politische Entscheidung darstelle«. Und gänzlich in ebendiesem Sinn wurde Hofer zufolge »die ›zur Abwehr *kommunistischer* staatsgefährdender Gewaltakte« erlassene Verordnung vom 28. 2. 1933 systematisch auf andere Bereiche« ausgedehnt, sodass sie »schließlich auch im Kampf gegen religiöse Sekten, wie etwa die Bibelforscher, aber auch gegen die evangelische und katholische Kirche angewandt werden konnte«. Bereits durch den »Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern« vom 3. März 1933 hatte Göring, so Hofer, »dieser Ausweitung in der Interpretation und Anwendung der ›Brand-Verordnung« Vorschub geleistet«. Nämlich durch seine Feststellung, dass sich ebendiese Verordnung auch gegen den Personenkreis richtet, die mit den Kommunisten zusammenarbeiten und deren »verbrecherische Ziele« sie – direkt oder indirekt – »unterstützen und fördern«. Und hier stellte Hofer fest:

Damit war der rechtsstaatliche Damm, den die formale Bindung dieser Verordnung an die Weimarer Verfassung noch darstellte, bereits gebrochen, und die Fluten der politischen Willkür konnten sich ungehindert überallhin ergießen. Die These von der mittelbaren kommunistischen Gefährdung wurde immer weiterentwickelt, so daß mit der genannten Verordnung schließlich jeder potentielle Staatsfeind erfaßt werden konnte. Alle gegen das nationalsozialistische Regime gerichteten Widerstände und Angriffe konnten nun als »kommunistisch im weiteren Sinn« interpretiert werden.³²²

Zwischen der Bestimmung des politischen Sektors und der Frage »der polizeirechtlichen Schranken der politischen Polizei« gab es nach Auffassung des Autors einen direkten Zusammenhang. Genau an diesem Punkt kam es für ihn in den ersten Jahren des ›Dritten Reiches‹ zu einem Konflikt zwischen Justiz und Verwaltung. Hofer zufolge vermochten sich das Reichsgericht sowie das Oberverwaltungsgericht (»ein besonderer Hort rechtsstaatlicher Prinzipien«) allerdings nicht gegenüber dem »Willen des Regimes« durchzusetzen, sodass für ihn nach kurzer Zeit der Grundsatz Anerkennung fand, dass nämlich die politische Polizei an »keine polizeirechtlichen Schranken gebunden« sei.

»Auch dieser für den Zerfall des Rechts und des Rechtsstaates besonders wirksame Grundsatz«, so Hofer, »wurde bereitwillig von deutschen Staatsrechtslehrern wissenschaftlich anerkannt. So schrieb z. B. Theodor Maunz, es hätte keinen Sinn, für die politische Polizei des nationalsozialistischen Staates ›in der bisherigen Weise Auftrag und Ermächtigung zu trennen«. Die neue Polizei wende sich ›aus verständlichen Gründen [...] gegen das Einfangen ihrer Tätigkeiten in Normen, das unter dem Blickpunkt der geschichtlichen Ereignisse als liberal erscheinen mußte und das die Durchschlagskraft des polizeilichen Wirkens hemmte«. Die Willkür der politischen Polizei, so Hofer weiter, rechtfertigte Maunz mit dem Satz: »Das Greifen nach den ungeschriebenen Gesetzen einer vorgegebenen Volksordnung war das Beziehen einer naturgegebenen Gegenposition gegen den liberalen Normativismus und brachte gleichzeitig eine gewaltige Kraftsteigerung der Polizei.«³²³

322 Ebd., S. 53.

323 Ebd.

Ähnlichkeiten erkannte der NS-Experte in diesem Zusammenhang mit dem »rechtsstaatlichen Prinzip der richterlichen Nachprüfung von Verwaltungsakten«. Zu Beginn musste dieses Prinzip nach dem Dafürhalten Hofers zugunsten der Gestapo als einer »Sonderpolizeibehörde« aufgegeben werden, was seiner Meinung nach im »Gestapo-Gesetz vom 10.2.1936« auch explizit festgelegt wurde. Im juristischen Schrifttum wurde seinerzeit der Standpunkt vertreten – zum Beispiel in einer dem Reichsführer-SS Himmler »gewidmete[n] Schrift« unter Berufung auf die Staats- und Verwaltungsrechtslehrer Schmitt, Scheuner, Spohr, Koellreutter, Knauth, Stuckart, Köttingen u. a. –, dass eine »richterliche Nachprüfung staatspolitischer Maßnahmen mit den nationalsozialistischen Grundsätzen und insbesondere mit dem Aufbau des Führerstaates unvereinbar ist«. Recht und Gesetz durften nach Hofer nicht im Gegensatz zur Politik stehen, sondern sie hatten »Diener der Volksgemeinschaft und damit der politischen Führung zu sein«. Dazu führte Hofer aus:

Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, daß am 19.3.1936 auch das Preußische Obergerverwaltungsgericht endlich kapitulierte, womit nun in allen politischen Fragen verwaltungsgerichtlicher Schutz versagt wurde. Diese Praxis wurde immer mehr auch auf das Gebiet des Zivil- und Strafprozesses übertragen. Eine richterliche Nachprüfung wurde hier schon dadurch illusorisch, daß eine Angelegenheit sofort und automatisch politischen Charakter bekam, wenn die politische Polizei sich mit ihr befaßte. Da die Bestimmung des Politischen vollkommen von der Entscheidung der Partei- bzw. der in ihrem Auftrage handelnden Polizei-Instanzen abhing, kam es bald zu einer völligen Pervertierung des rechtsstaatlichen Prinzips, daß die Gerichte die Verwaltung und damit auch die Polizei unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit zu kontrollieren haben. Im »völkischen Rechtsstaat« kontrollierten vielmehr die politischen Behörden die Gerichte unter dem Gesichtspunkt der politischen Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit. Die Richter wurden damit, trotz allen Geredes von der richterlichen Unabhängigkeit, zu Dienern der Staatsgewalt, zu Lehensmännern des Führers.³²⁴

Der NS-Jurist Curt Rothenberger brachte für Hofer im Grunde genommen dasselbe zum Ausdruck, als er nämlich in einem Buch im Jahre 1943 über den deutschen Richter davon sprach, dass »der Führer als oberster Gerichtsherr« die Richter dadurch »belehne«, dass er sie »Recht sprechen lasse«, ohne dabei eine »Obrigkeit dabei befragen zu müssen, *unmittelbar* mit der Befugnis zur Rechtsprechung«. Und zudem erklärte der Verfasser in diesem Kontext:

Zwischen dem Führer und dem einzelnen Richter bestehe ein unmittelbares Lehensverhältnis ohne Zwischeninstanz. Der Richter habe das Recht nach den Grundsätzen zu finden, von denen aus der Führer richte. Es würde gar kein Richterproblem geben, »wenn der Führer in eigener Person auch praktisch die Rechtsprechung ausüben könn-

324 Ebd. Hier hieß es weiter: »In seinem Geleitwort zur ersten Nummer der sogenannten *Richter-Briefe* schrieb der damalige Reichsjustizminister Thierack: »Nach alter germanischer Rechtsauffassung war immer der Führer des Volkes sein oberster Richter. Wenn also der Führer einem anderen mit einem Amt eines Richters belehnt, so bedeutet das, daß dieser nicht nur seine richterliche Gewalt vom Führer ableitet und ihm verantwortlich ist, sondern auch, daß Führertum und Richtertum weSENSverwand sind. Der Richter ist demnach auch *Träger der völkischen Selbsterhaltung*. Er ist Schützer der Werte eines Volkes und der Vernichter der Unwerte.« (Ebd., S. 53 f.)

te«. Da er es aber nicht könne, habe er seine Befugnis auf den einzelnen Richter übertragen. Es sei »der Sinn der von der nationalsozialistischen Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung«, daß die deutschen Richter mit den Attributen ausgestattet würden, »die als die *richterlichen Attribute des Führers* anzusehen sind«. So wird denn auch gefordert, der Richter, der der Gestalter eines lebendigen Volksrechtes sein solle, habe »in allererster Linie zu sein *eine Persönlichkeit* und ein *politisch denkender, mit praktischen gesundem Menschenverstand begabter Nationalsozialist*«. Unschwer ist in diesen Äußerungen maßgeblicher nationalsozialistischer Juristen die Konzeption Carl Schmitts wiederzuerkennen, wie er sie in seinem Aufsatz zur Rechtfertigung der Exekutionen im Zusammenhang mit dem 30. Juni 1934 entwickelt hat.³²⁵

In den Augen von Hofer wurden die Gerichte, insbesondere im Strafprozessrecht, in eine Position gezwungen, in der sie letzten Endes ausschließlich als »Organe des Terrors« fungierten. Beispielsweise wurden für ihn richterliche Urteile immerfort von »Partei-Instanzen« infrage gestellt oder gar »angeprangert« – insbesondere im »Schwarzen Korps«. Zudem wurden »Strafverschärfungen unter Strafdrohung für die Richter selbst gefordert«. Für Hofer hing die Höhe des Strafmaßes alsbald weniger von gesetzlichen Bestimmungen als vom »Charakter und der Weltanschauung der Richter« ab. Hitler selbst griff in zahlreichen Fällen in schwebende Verfahren ein oder forderte eine Verschärfung des Strafmaßes, indem er »gefällte Urteile einfach umstieß«. Diese Eingriffe, so Hofer, »von der höchsten Spitze des Führerstaates vermehrten sich laufend und erreichten ihren absoluten Höhepunkt in der Zeit der massenhaften Aburteilungen von Widerstandskämpfern in den letzten Jahren des Krieges«.³²⁶

Nach Ansicht des Schweizer Historikers nahm die NSDAP zudem immer stärker auch Einfluss auf die Besetzung der Richterstellen. Für ihn konnten die Richter in Deutschland, die nicht bereit waren, sich im Sinne des Nationalsozialismus gefügig zu zeigen, bereits mit dem »deutschen Beamtengesetz vom 26. 1. 1937« nach dem § 71 ohne viel Federlesens abgesetzt werden. Allerdings durfte nach dem § 171 desselben Gesetzes wiederum »ein solcher Schritt nicht auf den sachlichen Inhalt einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung gestützt werden«. Deshalb konnte man genau in diesem Paragraphen, so Hofer, »eine gewisse Schutzklausel für das Richtertum« sehen. Dennoch:

Hitler versuchte denn auch, erstmals im Frühjahr 1938, diesen Paragraphen des deutschen Beamtengesetzes praktisch zu beseitigen, wenn er eine Klausel forderte, nach welcher Richter auch auf Grund von sogenannten Fehlurteilen abgesetzt werden konnten. Der Reichsjustizminister blieb hier indessen für einmal fest, weil selbst er einsah,

325 Ebd., S. 54.

326 Ebd. Hier hieß es dann weiter: »Hitlers grenzenlose Verachtung von Rechtsnormen und Rechtssprechung kommt dabei besonders etwa darin zum Ausdruck, daß der Diktator oft einfach auf Grund einer Zeitungsnotiz die Überstellung eines rechtskräftig Verurteilten an die Gestapo zur ›Sonderbehandlung‹, d. h. zur Exekution, befahl, ohne sich auch nur der Mühe zu unterziehen, die Urteilsbegründung kennenzulernen oder mit dem Justizministerium Verbindung aufzunehmen. Dieses erfuhr von solchen, von Hitler befohlenen Hinrichtungen meist erst nachträglich, ja manchmal auch nur aus einer Zeitungsmeldung! ›Richterbriefe‹, die Lob und Tadel über gefällte Urteile enthielten, liefen, allerdings erst seit 1942, ›streng vertraulich‹ bei den Justizbehörden um und sollten zu wenig willfährige Richter unter Druck setzen.«

daß eine Streichung dieses Paragraphen »die Aufhebung des Richteramtes bedeuten« würde.

Hofer konstatierte:

Die Radikalisierung der Strafjustiz zur Terror- und Blutjustiz konnte allerdings dadurch nicht aufgehalten werden. Die Partei erzwang ihren Willen, und zwar vom Diktator über den Gauleiter bis zum Kreisleiter, weiterhin auf dem Wege der Einmischung in die Rechtsprechung und der »Sonderbehandlung« durch ihre Terrororgane. Die Kette der Klagen der Richter, aber auch Staatsanwälte, über Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit in der Urteilsfindung und über Bespitzelung durch den »Sicherheitsdienst« reißt im Staate Hitlers nicht ab. Die berühmte Vollmacht des Reichstages vom 26.4.1942, die Hitler zum obersten absoluten und unumschränkten Gerichtsherrn Deutschlands machte, sanktionierte nur eine im Grunde längst bestehende Praxis.³²⁷

Zudem stand für Hofer auch fest, dass der Zerfall des Rechtsstaatsgedankens und der Rechtsordnung ebenfalls eindeutig in der – wie er meinte – »mißbräuchlichen Anwendung« der »Schutzhaft« zum Ausdruck kam, und zwar auf der Grundlage einer »juristischen Definition«, die besagte, dass es ebenjene »Schutzhaft« wäre, die »im Wesen eines wahrhaft politischen Staates« läge, »der von liberalen Fesseln befreit ist«. Vor diesem Hintergrund schrieb er:

Die »Rechtsgrundlage« für die Schutzhaft bildeten die Notverordnungen vom 4.2.1933 und vom 28.2.1933 und ein Runderlaß des Reichsinnenministers vom 12.4.1934, der Anordnungen über die Verhängung und Vollstreckung der Schutzhaft enthielt. Daß die Schutzhaft nicht nur zum Schutz von Personen, sondern zum Entzug der persönlichen Freiheit wegen angeblicher oder tatsächlicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des Staates angewandt wird, ist natürlich keine Erfindung des nationalsozialistischen Regimes. Es blieb ihm vorbehalten, die Institutionen der Schutzhaft aufs äußerste zu mißbrauchen und praktisch zur Vorstufe der unbefristeten Einlieferung in ein Konzentrationslager zu machen. Das geht schon aus der geltenden Theorie hervor, steht doch in einer Definition eines nationalsozialistischen Juristen der »Schutz des Häftlings gegen eine Gefährdung seiner Person« an letzter Stelle. In »erster Linie« diene die Schutzhaft der »Abwehr der Gefahren, die der nationalsozialistischen Volksordnung und der Sicherheit des nationalsozialistischen Staates durch Angriffe seitens volks- und staatsfeindlicher Elemente drohen«. Diese Reihenfolge geht allerdings notwendig aus der geltenden Staatsauffassung hervor, die nicht mehr, wie die liberal-individualistische, die Hauptaufgabe des Staates und damit der Polizei im Schutz des einzelnen Bürgers sah, sondern in der »Erhaltung und Förderung des rassisch und weltanschaulich gleichgerichteten Volkes, der Volksgemeinschaft«. Eine »Gefährdung der Volksgemeinschaft« sei auch dann gegeben, wenn Angriffe auf die sogenannten »Grundwerte«, wie Ehre, Treue, Familie, Arbeit, vorlägen. Auch die Arbeit war ja »ein politischer Tatbestand«, wie Wolfgang Siebert in einem Buch über die »deutsche Arbeitsverfassung« ausdrücklich und sicher zutreffend feststellt. Die Schutzhaft wird zum bevorzugten Mittel, um die Feinde der politischen Ordnung aus der Volksgemein-

327 Ebd., S. 54 f.

schaft auszuschließen. Das Moment der Erziehung des Häftlings zur politischen Einsicht spielt eine durchaus sekundäre Rolle.³²⁸

Die politische Polizei empfing nach Auffassung Hofers ihre »Legitimation aus der herrschenden Ideologie und den Grundsätzen der Revolution«. Sie war bei ihren grundsätzlichen Aufgaben an keine »Norm gebunden«, sondern ausschließlich an die »konkrete Ordnung des Volksganzen«. Ebendiese hatte sich ausschließlich »an dem Ziel der Erhaltung und Sicherheit der Volksgemeinschaft« auszurichten. Für Hofer war die Gestapo »Prototyp einer ›reinen politischen Polizei‹«. In einem ausführlichen historischen Exkurs zur Gestapo erklärte Hofer auf der Grundlage des »Gesetzes zur Geheimen Staatspolizei« vom 10. Februar 1936:

Sie wurde durch ein »Preußisches Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.1936« nicht etwa ins Leben gerufen, sondern nur sozusagen auf eine neue »Rechtsgrundlage« gestellt. Durch die »Beauftragung des Geheimen Staatspolizeiamtes mit der Wahrnehmung der Aufgaben der politischen Polizeikommandeure der Länder« wurde die Zuständigkeit der Gestapo am 20. 9. 1936 auf ganz Deutschland ausgedehnt. In dem genannten Gesetz vom 10.2.1936 wurde der Gestapo die Aufgabe gestellt, »alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die übrigen Behörden über für sie wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen« (§ 1). Chef der Geheimen Staatspolizei sollte der Ministerpräsident sein (§ 2). Das Geheime Staatspolizeiamt wurde zur obersten Landesbehörde der Gestapo und sollte zugleich die Befugnisse einer Landespolizeibehörde haben. In § 7 steht dann der entscheidende Satz: »Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte.« In einer »Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. 2. 1936« heißt es unter anderem, die Gestapo könne politische Ermittlungen in Hoch- und Landesverrats-, in Sprengstoffsachen sowie bei sonstigen strafbaren Angriffen auf Partei und Staat führen. Das Geheime Staatspolizeiamt ist zentrale Sammelstelle für politische Polizeinachrichten, und es verwaltet die staatlichen Konzentrationslager. Die Gestapo wird zu einem selbständigen Zweig der inneren Verwaltung gemacht. »...Die Ober- und Regierungspräsidenten haben den Weisungen des Geheimen Staatspolizeiamtes in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei Folge zu leisten« (§ 7).³²⁹

Am selben 20. September 1936, so Hofer weiter, wurde zudem auch die Kriminalpolizei in derselben Weise »reorganisiert und zentralisiert«. Und hierzu hieß es bei ihm:

Diese Zentralisierung bot erst die notwendige Handhabe, um die polizeilichen Maßnahmen unabhängig von einer richterlichen Nachprüfung zu verschärfen. Durch einen geheimen Erlaß des Reichsministers des Innern vom 14.2.1937 wurde der Begriff der »vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei« eingeführt und durch Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes vom 4.4.1938 eine einheitliche Regelung

328 Ebd., S. 55.

329 Ebd.

getroffen. Die Institution der »Vorbeugungshaft« wurde ins Leben gerufen, die sich allerdings kaum von der Schutzhaft unterschied, da sie ebenfalls regelmäßig mit der »Überstellung« in ein Konzentrationslager verbunden war. Die »Vorbeugungshaft« sollte vor allem auch auf sogenannte »Asoziale« Anwendung finden, die durch das Gesetz nicht ohne weiteres erfaßt werden konnten. Der Begriff des »Asozialen« ist indessen niemals näher bestimmt worden. An Stelle einer genauen Definition trat auch hier das »gesunde Volksempfinden«, das ja in den Maßnahmen der vom Führer legitimierten Polizeiorgane sozusagen automatisch zum Ausdruck kam.³³⁰

Hofer zufolge fanden in Deutschland 1937 und 1938 regelrechte Razzien statt, die sich gegen sogenannte Kriminelle und Asoziale richteten und in deren Folge mehrere Tausende Menschen als »Vorbeugungshäftlinge« in die NS-Konzentrationslager kamen. Hierbei wurde der Kriminalpolizei in manchen Fällen sogar »ein »Verhaftungssoll« auferlegt«. Dazu Hofer:

So etwa in einem Schnellbrief Himmlers an das Reichskriminalpolizeiamt vom 23.2.1937, in welchem der Polizeichef des Dritten Reiches den Befehl gab, es seien in einer Sonderaktion am 9.3.1937 im ganzen Reichsgebiet »etwa 2 000 Berufs- und Gewohnheitsverbrecher oder gemeingefährliche Sittlichkeitsverbrecher in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen«. So wenig gerade vom Standpunkt des Rechtsstaates aus gegen eine energische Bekämpfung der Kriminalität zu sagen sein wird, solche Methoden waren nur in einem Staat möglich, der die rechtsstaatlichen Grundlagen bereits preisgegeben hatte. Recht war eben nur noch, was dem Volke bzw. der nationalsozialistisch interpretierten »Volksgemeinschaft« nützte.³³¹

Allerdings hatte das angesprochene Problem der Kriminalität noch einen zusätzlichen Aspekt. Denn für Hofer war es von Bedeutung, dass es eine »staatliche« Kriminalität gab, und zwar – in einem »steigendem Maße« – die von der »herrschenden Staatspartei legitimierte Kriminalität«. »Denn was an gemeinen Verbrechen«, so der Autor,

durch die Terrororgane des nationalsozialistischen Staates verübt wurde – in den Folterkammern der Gestapo, in den SA-Kellern, in den Konzentrationslagern, in den offiziell inspirierten und organisierten Judenpogromen bis hin zu den befohlenen Massenliquidationen während des Krieges –, gehörte durchaus auch nach dem im Dritten Reich geltenden Strafrecht zum Begriff der Kriminalität, aber das Entscheidende war, daß diese Verbrechen staatlich gerechtfertigt, weil befohlen waren und daher strafrechtlich gar nicht verfolgt werden konnten. Im Gegenteil, wer sich anheischig machen wollte, solche staatlich befohlenen Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen, sah sich bald einem Strafverfahren ausgesetzt. Der Abnahme der Kriminalität auf der einen, so-

330 Ebd., S. 56.

331 Ebd. Und weiter: »Die Propaganda des Dritten Reiches schlug übrigens reichlich politisches Kapital aus dem Umstand, daß die Kriminalität in Deutschland nach 1933 zurückging (wie es wenigstens aus der offiziellen Statistik abzulesen ist). Dieser Rückgang dürfte nicht nur eine Folge der geschilderten drastischen Bekämpfungsmethoden gewesen sein, sondern er wird wohl auch mit der Besserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem Abflauen der Weltwirtschaftskrise zusammenhängen. Jedenfalls schloß die Propaganda daraus, die Überlegenheit des völkischen Rechtsstaats über die rechtsstaatliche Demokratie westlicher Prägung sei damit erwiesen.«

zusagen individuellen Ebene, steht deren Zunahme auf der anderen, sozusagen staatlichen Ebene gegenüber. Wir stehen damit vor der ja schließlich allgemein bekannten Tatsache, daß der Staat, der sich rühmte, die Kriminalität wie kein zweiter bekämpft zu haben, zum kriminellen Staat *par excellence* wurde.

Und Hofer weiter:

Es war allerdings eine logische Folge der Mediatisierung des Rechts, seiner bedingungslosen Unterstellung unter die Bedürfnisse der »Volksgemeinschaft«, daß dieselbe Tat – z. B. Mord, Raub, Brandstiftung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Erpressung, Mißhandlung usw. usw. – auf der einen Ebene, im Einklang mit dem geltenden Strafrecht, ein Verbrechen war, auf der anderen Ebene indessen, im Einklang mit dem rechtsetzenden Willen des Führers und seiner Vollzugsorgane, eine Aktion zum Wohle des Volkes und Staates.³³²

In diesem Zusammenhang kam Hofer im Schlussteil seines Beitrages auf den Referenten für Rechtsfragen in der Gestapo, »Dr. [Werner] Best«, zu sprechen. Dieser hatte die Gestapo, so Hofer, als eine Institution bezeichnet, »die den politischen Gesundheitszustand des deutschen Volkskörpers sorgfältig zu überwachen, jedes Krankheitssymptom rechtzeitig zu erkennen und die Zerstörungskeime festzustellen und mit jedem geeigneten Mittel zu beseitigen habe. Das sei ›die Idee und das Ethos der politischen Polizei im völkischen Führerstaat unserer Zeit‹.« (S. 56 f.) In genau diesem Auftrag, nämlich alle »staatsgefährdenden Bestrebungen« zu bekämpfen, »liege zugleich die ›Ermächtigung, alle zu diesem Zwecke erforderlichen Mittel anzuwenden, soweit nicht rechtliche Schranken entgegenstehen‹«. Best ließ aber, schrieb Hofer,

deutlich durchblicken, »daß solche Schranken nach der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 und nach der Umstellung von der liberalen auf die nationalsozialistische Staats- und Rechtsauffassung nicht mehr bestehen [...]«. Reinhard Heydrich, der eigentliche Kopf der politischen Polizei, verlangte von der Gestapo, daß sie engste Fühlung mit dem »Sicherheitsdienst des Reichsführers SS«, der die einzige Nachrichtenorganisation der Partei sei, halte. Vom Standpunkt der politischen Polizei aus gesehen bedeutet die »Brandverordnung« nicht Verhängung des Ausnahmezustandes, sondern Beseitigung der negativen gesetzlichen Schranken der Staatsgewalt. Der erwähnte Runderlaß vom 12.4.1934 forderte zwar, daß der Schutzhäftling innerhalb von 24 Stunden vernommen werden sollte. Ferner sollten ihm die Gründe für seine Inhaftierung bekanntgegeben werden; allerdings sogleich mit der Einschränkung: soweit es das staatspolitische Interesse gestatte. In Tat und Wahrheit sind diese Grundsätze kaum befolgt worden, da sie rechtsstaatliche Relikte in einer völlig anderen Welt darstellten. Tausende und aber Tausende von Gestapo-Häftlingen haben nie erfahren, aus welchen Gründen sie festgenommen wurden. Ebenso wenig wurde der weitere Grundsatz im allgemeinen respektiert, daß die Schutzhaft nur solange aufrechterhalten werden sollte, als es unbedingt notwendig war. Und genauso erging es schließlich der Vorschrift, daß politische Häftlinge nicht mit Kriminellen zusammengesteckt werden durften. Das gegenteilige Prinzip wurde vielmehr zu einer geradezu teuflischen

332 Ebd.

Vollkommenheit entwickelt, indem in den Konzentrationslagern die Kriminellen als Verbündete der Wachmannschaften die politischen Häftlinge zu überwachen und zu terrorisieren hatten. Der Arbeitszwang für die in den Konzentrationslagern untergebrachten Schutzhäftlinge wurde ausdrücklich bejaht. Rechtsmittel gegen eine von der Gestapo verhängte Schutzhaft waren praktisch nicht gegeben; denn ein ordentliches Gericht konnte nicht angerufen werden, und ein Anspruch auf Verteidigung bestand ebenfalls nicht. Es handelte sich um eine Sondergerichtsbarkeit und einen Strafvollzug, die außerhalb der Rechtssphäre des Staates, soweit sie überhaupt noch vorhanden ist, stattfanden.³³³

In seinen Augen konnte gleichwohl das »Rechtsgewissen« insofern »beruhigt« werden, als die Gestapo selbst nämlich über die Stellen verfügte, die jede Schutzhaft nachprüften, sodass »Fehlhaftierungen oder gar willkürliche Schutzhaftmaßnahmen so gut wie ausgeschlossen« waren. Allerdings war laut der bereits genannten Schrift über die »Schutzhaft« genau diese Frage für die Praxis letzten Endes von untergeordneter Bedeutung, »weil bei der Auswahl der Beamten der politischen Polizei derart strenge Maßstäbe angelegt und in charakterlicher wie in fachlicher Hinsicht derart hohe Anforderungen gestellt werden, daß Übergriffe schon aus diesem Grund so gut wie ausgeschlossen sind«. In solcher Weise verharmlosten Hofers Ansicht nach deutsche Juristen die Organisation, die das »wichtigste Instrument der nationalsozialistischen Willkürherrschaft« verkörperte und dem die »Hauptverantwortung für die maßlosen und beispiellosen Verbrechen« zukam, »die im Namen des ›völkischen Rechtsstaates‹ begangen worden sind« (S. 57).

Nach Ansicht von Hofer war die Sondergerichtsbarkeit ein typisches Kennzeichen des NS-Staates, der ja für ihn auf dem »Ausnahmestand« beruhte. Durch eine Verordnung vom 20. November 1938 wurde Hofer zufolge die Sondergerichtsbarkeit ebenfalls auf »unpolitische Kriminalfälle« ausgeweitet. Dazu hieß es bei Hofer:

Zwar existiert ein relativ breiter Sektor des Rechtslebens, in dem die Relikte rechtsstaatlicher Natur weiterhin praktisch in Gültigkeit bleiben. Das ist der Grund dafür, daß der »Maßnahmenstaat« oder »Willkürstaat« für die große Zahl der Volksgenossen kaum in Erscheinung trat. Denn wer zu den »führertreuen Volksgenossen«, zu den »positiv aufbauenden Kräften des Volkes« gehörte, hatte im allgemeinen die Willkür des Führerstaates nicht zu befürchten – abgesehen allerdings vom Verlust der allgemeinen Freiheitsrechte, der für alle gilt, aber dessen wohl die Mehrzahl aus inneren Gründen kaum gewahr wird, wenigstens solange sich der Einzelne in innerem Einklang mit dem Staat befindet. Wer sich willig und gehorsam in die Gemeinschaft einordnet, kann auch darauf vertrauen, daß Recht geschieht, wenn eben auch im neuen völkischen Sinn – nur daß es dafür allerdings keine Rechts*garantie* gibt. Der »Maßnahmenstaat« ist wohl faktisch [...] eng begrenzt, aber rechtlich ist er unbegrenzt, d. h. die Grenzen werden von ihm selbst gesteckt. Rechtssicherheit im strengen Sinn gibt es somit für niemand. Die sogenannte individuelle, staatsfreie oder private Sphäre ist nur relativ, sozusagen auf Zuseher hin, privat; denn alles und jedes kann zu gegebener Zeit politisch werden und steht damit dem Zugriff des »Maßnahmenstaates« mit seiner politischen Polizei, seiner Sondergerichtsbarkeit und seinem außerhalb jeglicher Normen sich abspielenden

333 Ebd., S. 57.

Strafvollzug offen. So existiert ein rechtsstaatlicher oder – vorsichtiger ausgedrückt – ein rechtlich geordneter und überschaubarer Bereich immer nur unter dem Vorbehalt des Politischen.³³⁴

Vor diesem Hintergrund vertrat der Verfasser die Ansicht, dass die Beurteilung des Politischen sich jedweder »rechtlichen Normierbarkeit« entzog und so aus diesem Grund folgerichtig »Sondergerichte« entstanden, die sich an »kein positives Recht gebunden« fühlten und zu »reinen Verkörperungen« der sogenannten Führergerichtsbarkeit wurden. Die »politische« Polizei und Gerichte griffen immer dann ein, wenn das »gesetzte Recht« versagte, es also zu einem Vorgehen oder zu einer Verurteilung entsprechend der politischen Notwendigkeit nicht ausreichte. Für Hofer hatte die NS-Justiz einen »doppelten Boden«: Unzählige Menschen hatten es am eigenen Leibe erfahren, als sie nach einer »Verurteilung oder gar nach einer Freisprechung« durch ein »ordentliches Gericht« an der »Pforte des Gerichtsgebäudes von der Gestapo in Empfang genommen wurden« (S. 58). Das »Phänomen der »doppelten Rechtsordnung« war natürlich besonders deutlich »in der Behandlung des jüdischen Bevölkerungsteiles« zu sehen. Hierbei trat im Hinblick auf das Parteiprogramm der NSDAP, das »für Juden Fremdenrecht gefordert hatte«, eine Verschärfung ein. Nämlich ab 1938, als die Juden in Deutschland »im Zustand faktischer Rechtlosigkeit zu leben hatten«. Und in diesem Kontext schrieb er zum Abschluss seines Aufsatzes: »Eine ähnliche, doppelte Rechtsordnung schwebte Hitler im Verhältnis des deutschen Volkes zu den zu unterwerfenden Ostvölkern vor, worüber man Einzelheiten besonders in den »Tischgesprächen«, aber auch in zahlreichen Verordnungen und Verfügungen, die während des Krieges erlassen wurden, nachlesen kann.«³³⁵

1.10 Kommentierende Zusammenfassung

Im Folgenden geht es darum, das in den vorangehenden Kapiteln präsentierte empirische Material des *Monat* zur Geschichte des »Dritten Reiches« kommentierend zusammenzufassen. Nicht zuletzt aus Raumgründen kann hierbei allerdings nicht auf jeden einzelnen Beitrag eingegangen werden. Aus demselben Grund wird bei der kommentierenden Zusammenfassung, die einem chronologischen Prinzip folgt, d. h., die jeweiligen Abschnitte werden nacheinander abgehandelt, in erster Linie nur auf zentrale historische Aspekte und Aussagen sowie Einschätzungen der Autoren aus den Veröffentlichungen eingegangen. Hierbei müssen also Schwerpunkte gesetzt werden. Zum Teil werden aus einzelnen Beiträgen nur die wesentlichen Feststellungen sowie Deutungen wiedergegeben und kommentiert, die grundsätzliche Erkenntnisse und Deutungen im Hinblick auf die »Analyse des Nationalsozialismus« im *Monat* ermöglichen, die wiederum – vor dem Hintergrund der zeitgenössischen wissenschaftlichen Forschungserkenntnisse zur Geschichte des »Dritten Reiches« – die Grundlage bilden für das abschließende in Thesen vorgetragene »analytische Resümee«.

Einer ersten generellen Einschätzung zufolge kann hinsichtlich der Analyse des Nationalsozialismus im *Monat* festgestellt werden, dass in den meisten Veröffentlichungen zu diesem Thema ein genuin personenzentrierter Blick eingenommen wurde.

334 Ebd., S. 57f.

335 Ebd., S. 58.